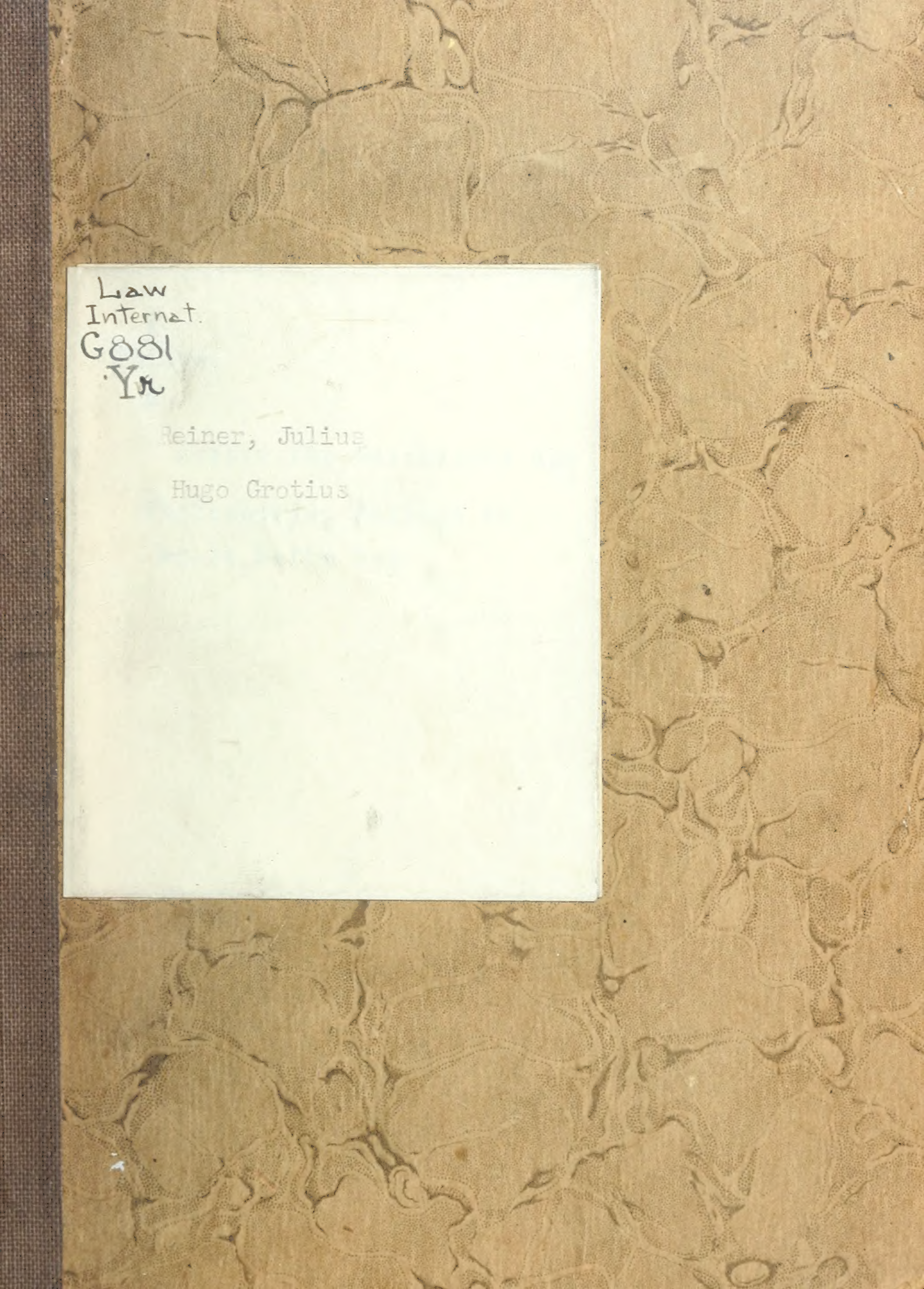


Law
Internat.
G881
Yr
Reiner, Julius
Hugo Grotius



Hugo Grotius

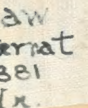
und das Weltschiedsgericht

Von

Dr. Julius Reiner



Verlag von Leonhard Simion Nf., Berlin

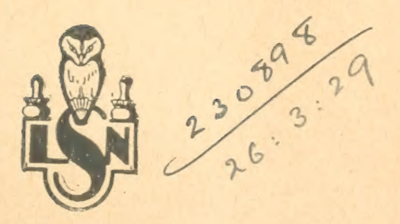


Hugo Grotius

und das Weltschiedsgericht

Von

Dr. Julius Reiner



Verlag von Leonhard Simion Nf., Berlin
1 9 2 2

Inhaltsverzeichnis.

Motto.

„Es wäre daher . . . zweckmäßig, ja gewissermaßen notwendig, daß die christlichen Mächte Kongresse abhielten, wo durch Unbeteiligte die Streitigkeiten der Anderen entschieden und Regeln vereinbart würden, um die Parteien zu zwingen, daß sie sich einem billigen Frieden unterwerfen."

Hugo Grotius:
Vom Rechte des Krieges und Friedens.

Einleitung.

Die größten Schäden des Weltkrieges, so ungeheuer sie auch waren, verschwinden gegenüber den moralischen Verwüstungen, die er angerichtet hat. Die Trümmer der zerstörten Städte werden längst beseitigt sein, die verwüsteten Felder werden durch reiche Ernten die Brachjahre wettzumachen suchen, aber die seelischen Wunden und moralischen Qualen, die der Weltkrieg der Menschheit bereitet hat, werden nicht so schnell aus dem Bewußtsein des gesitteten Teiles der Erdbewohner schwinden. Denn der moralische Aufbau vollzieht sich viel langsamer als der materielle, seine Baumeister und Handlanger können sich weder mit der Zahl, noch mit den Mitteln messen, die dem materiellen Wiederaufbau der zerstörten Provinzen zur Verfügung stehen.

Da haben die Edelsten aller Nationen seit Jahrhunderten in Wort und Schrift gegen den Krieg als eine verdammenswerte barbarische Sitte geeifert, ihn als ein gegen Gott und Menschheit verstoßendes Verbrechen hingestellt, und die Antwort auf alle ihre Bestrebungen und Hoffnungen war — der Weltkrieg.

Haus und Schule, Moralprediger und Gottesgelehrte haben andauernd das christliche Erziehungsideal bei Alt und Jung zu verwirklichen gesucht, sie haben sich bemüht, sie zu gesitteten Menschen heranzubilden und der Erfolg war ein Rückfall in die barbarischsten Zeiten der Vergangenheit.

Das Zehngebot, dessen Übertretung sonst von den staatlich anerkannten Hütern mit ewigen und irdischen Strafen angedroht wurde, war mit einem Male vom kriegerischen Geiste weggefegt. Das Gebot: „Du sollst nicht töten" wurde in sein Gegenteil umgeprägt und von den Kriegsaposteln sogar zu einer Hauptforderung der kriegerischen Weltordnung gestempelt, als eine Tugend gepriesen, sobald man sich seine Opfer aus den feindlichen Reihen geholt hat.

Und dies alles geschah in einer Zeit, die auf ihre Kultur so überaus stolz war und mit überlegener Sicherheit auf die längst begrabene Barbarei zurückschaute.

Diese Zeit entschuldigte die größten Verbrechen, sie ging ja in den Kampf im Namen „ihrer bedrohten Kultur", für deren Rettung sie alle Gebote der Moral und der Religion vorläufig vergessen wollte. Diese Zeit münzte für den Kriegsbedarf ihre früheren Gebote in Verbote um und umgekehrt. Sie ging in ihrer vollständigen Verblendung sogar so weit, daß sie Gott als Schlachtenlenker anzurufen sich nicht scheute, und jeden Sieg, den Tausende und Abertausende mit ihrem blühenden Leben erkaufen mußten, als ein Werk Gottes, als seine besondere Huld und Gnade pries.

Es fehlte dieser Zeit zwar nicht auch an solchen, die in ihrer gläubigen Einfalt nicht recht begreifen konnten, was Gott, Christus und seine Heiligen mit einem Kriege zu tun hätten, der so ganz unchristlich war und nur irdischen Interessen einzelner Machthaber seinen Ursprung zu verdanken hatte. Ihr Glaube machte sie zu Ungläubigen. Die einen verzweifelten an Gott, die anderen an der Menschheit.

Nur wenige wußten, daß hinter den idealen Schlachtrufen aller Zeiten irdische, allzuirdische Interessen steckten, und daß um die Banner, auf denen die erhabensten Losungsworte standen, sich die zu scharen pflegten, die hauptsächlich um irdische Güter in den mörderischen Kampf zogen.

Wie in den vergangenen, so auch im Weltkriege.

Die selbstlosesten Schlachtrufe wurden dort am lautesten ausposaunt, wo es galt, sich Vorteile auf Kosten anderer zu erkämpfen. Die großen und kleinen Anstifter der Weltbrände haben es immer verstanden, die Massen in den Kampf für ihre eigenen erheuchelten Ideale zu jagen und ihre eigentlichen niedrigen Triebfedern zu verbergen, um die Begeisterung der Kämpfer nicht zu lähmen und ihr Blut nicht abkühlen zu lassen, bevor sie in den Kampf gingen.

Die „nationale Ehre", die „politische Freiheit", die „Würde des Volkes" und wie all die Schlagwörter noch heißen, haben sich immer als wirksame Kampfphantome erwiesen, die im Volke Kriegsbegeisterung auslösten, auch dann, wenn das eigentliche Kriegsziel ein ganz anderes war und keineswegs sich mit den Interessen des Volkes deckte.

Späteren Zeiten, deren Blick geschärfter sein wird, deren Rechts- und Menschheitsgefühl über die Grenzen ihres Vaterlandes hinausreichen werden, für die die politische Grenze nicht die moralische Grenze bilden wird, für die die Völker der Erde eine große Gemeinschaft bilden werden, späteren Zeiten wird der Krieg als eine barbarische Einrichtung erscheinen, für die es keine Entschuldigung geben kann. Sie werden den Krieg nicht nur in Friedenszeiten verdammen, sondern auch seinen Ausbruch zu verhindern wissen. Was von einigen Denkern schon seit Jahrhunderten gefordert wird, das wird endlich zur Tat.

Bis dahin muß man aber die Vorkämpfer des ewigen Friedens immer wieder der Menschheit in Erinnerung bringen, um auf diese Weise den ewigen Frieden vorzubereiten. Mit diesem Ideale sollen die kommenden Geschlechter genährt werden, es muß ihnen solange wiederholt werden, bis seine Verwirklichung als Lebensnotwendigkeit empfunden wird.

An die Stelle der Kriegsverherrlicher müssen die Kriegsverurteiler treten, das blutige Ideal muß aus dem Denken

der Völker ausgerottet und an seiner Stelle das Wohl der Menschheit angestrebt werden.

Auf den folgenden Seiten soll von einem edlen Denker gesprochen werden, der, wenn auch nicht für die gänzliche Ausrottung der Kriege, so doch wenigstens für ihre Einschränkung und menschlichere Führung in einer Zeit eintrat, in der fast ganz Europa von einem Kriege heimgesucht war, der im Namen einer Religion geführt wurde, die die Nächstenliebe zu ihrem Grundsatze machte, ohne indessen diesen Grundsatz zu befolgen, sobald religiöser und nationaler Fanatismus die niedrigsten Leidenschaften entfesselte.

Hugo Grotius hieß dieser Denker. An seinen Namen knüpfen bewußt oder unbewußt alle Bestrebungen an, die auf eine Pazifizierung der Welt gerichtet sind. Sein Geist hat Jahrhunderte hindurch allen geleuchtet, die eine unblutige Austragung aller Völkerstreitigkeiten gefordert haben.

Das böse Gewissen der Kriegsapostel hat während des Weltkrieges den Namen dieses Mannes und sein Werk unterschlagen, aber auch in den spärlichen Reihen der Pazifisten kam Hugo Grotius nicht zur Geltung, sehr zum Nachteil ihrer Bestrebungen, die in seinem Werke „Über das Recht des Krieges und Friedens" ein sehr wertvolles Rüstzeug für ihren Kampf gegen das organisierte Hinmorden der Völker gefunden hätten. Auch die den Unterlegenen aufgezwungenen Friedensbedingungen lassen die Mahnung eines Hugo Grotius unberücksichtigt, der seinen Zeitgenossen den altrömischen Ausspruch „Wenn ihr einen guten Frieden schließt, so soll er treu und ewig gehalten werden, wenn er schlecht ist, wird er aber nur kurz dauern", in Erinnerung gebracht hat.

Vom Wunderkind zum berühmten Mann.

Huig de Groot — oder wie er latinisierend sich auf den meisten seiner Werke zu nennen pflegte Hugo Grotius — wurde am 10. April 1583 in Delft geboren. Sein Vater war ein angesehener Bürger, Kurator der Leydener Universität, Staatsrat und viermal Bürgermeister der Stadt Delft.

Schon als Kind lenkte Huig die Aufmerksamkeit seiner Umgebung auf sich. Mit kaum neun Jahren verfaßte er lateinische Gedichte und mit zwölf Jahren wurde er von einigen gelehrten Zeitgenossen als ein zweiter Erasmus von Rotterdam wegen seiner dichterischen Fähigkeit und Gelehrsamkeit gepriesen. Er war das einzige Wunderkind, aus dem ein hervorragender Mann geworden ist, wozu vielleicht der Umstand beigetragen hat, daß er früh dem klugen Prediger Uitenbogaard im Haag zur Erziehung anvertraut wurde.

Mit zwölf Jahren bezog Huig die Universität Leyden, wo der berühmte Josef Scaliger Gefallen an dem geweckten Schüler fand und ihn in seinen engeren Kreis zog.

Nach zweijährigem Universitätsstudium überraschte Grotius die damaligen Gelehrten mit einer verbesserten Herausgabe einer Art Enzyklopädie des Martianus Capella (wirkte um 470), die von der „Vermählung Merkurs mit der Philologie“ und den „Sieben Abhandlungen über die freien Künste“ handelte.

Diese und ähnliche Arbeiten verraten ebenso wie die meisten lateinischen Gedichte des Hugo Grotius mehr Fleiß und Gelehrsamkeit als wirklichen literarischen Wert. Sie reichten aber aus, um dem jugendlichen und frühreifen

Verfasser einen Namen auch außerhalb seiner Heimat zu verschaffen.

Im Jahre 1597 disputierte Grotius an der Leydener Universität über mathematische, philosophische und juristische Fragen. In dieselbe Zeit fällt auch seine Übersetzung der Schrift des Simon Stevin über Schiffahrt und die Herausgabe einer Schrift über Astronomie von Aratus (lebte im 3. Jahrhundert v. Chr.).

Als die holländische Regierung im Jahre 1598 den Staatsmann Oldenbarneveldt nach Frankreich schickte, um den König Heinrich IV. zum Fortsetzen des Krieges gegen Philipp II. von Spanien zu bewegen, begleitete ihn Grotius als Attaché nach Paris.

Die Generalstaaten von Holland fürchteten damals von einem Einstellen des Krieges zwischen Frankreich und Spanien neue Feindseligkeiten von seiten Philipp II. Sie suchten daher den spanischen König durch Frankreich zu beschäftigen.

Bei seiner Ankunft in Paris wurde Grotius von einigen dortigen Gelehrten gefeiert, und auch der französische König zeichnete ihn durch die Verleihung seines Bildes, das er selbst ihm um den Hals hing, aus.

In die Heimat zurückgekehrt, widmete sich der junge Rechtsgelehrte der Anwaltstätigkeit. Sie befriedigte ihn aber nicht, denn er gab sie bald zugunsten seiner klassischen und völkerrechtlichen Studien auf. Daß er schon damals als angesehener Rechtskundiger von seinen Landsleuten geschätzt wurde, ist aus seiner Ernennung zum Generaladvokaten des Schatzamtes der Provinzen Holland und Seeland zu entnehmen.

Natur- und völkerrechtliche Fragen standen im Vordergrunde seiner Studien. Im Jahre 1604 verfaßte er eine Schrift, die aber erst im Jahre 1868 entdeckt wurde. Sie hieß: „De iure praede“ (Über das Recht der Beute) und enthält bereits die Grundgedanken zu seinen späteren

rechtsphilosophischen Werken. Nur einen Abschnitt aus dieser Schrift veröffentlichte Grotius in seinem epochemachenden Werke: „Mare liberum" (Das freie Meer), das er im Jahre 1609 der Öffentlichkeit übergab.

Es war ein handelspolitischer Anlaß, der diese Schrift zeitigte. Es machte sich nämlich schon damals bei einigen europäischen Großstaaten — insbesondere bei Spanien, Portugal und auch England — die Auffassung geltend, daß ihnen allein die Herrschaft über die Meere zukäme. Sie dehnten ihre Ansprüche auch auf die ihren Ländern angrenzenden Meere aus, wobei sie nicht einmal an den Ufern anderer Staaten Halt machen wollten.

Diese Auffassung fand ihre Stütze in einem Schiedsspruche (1493) des Papstes Alexander VI., der die Streitigkeiten zwischen Spanien und Portugal über die Herrschaft der neu entdeckten und noch zu entdeckenden Länder dadurch beilegen wollte, daß er eine Linie vom Nord- zum Südpol, 100 Meilen westlich der Azoren zog und alle Länder westlich von dieser Linie den Spaniern und die östlichen den Portugiesen zusprach.

Dementsprechend betrachteten diese beiden Nationen auch die benachbarten Meere als ihr Herrschaftsgebiet und bestraften — soweit es ihnen möglich war — jeden Fremden, der ohne ihre Erlaubnis „ihre Meere" für Schiffahrt oder Fischerei in Anspruch nahm. Die anderen an Meere grenzenden Staaten machten ähnliche Rechte für sich geltend. So z. B. Dänemark, das das Meer zwischen Norwegen und Island, Genua und Pisa, die das Meer westlich von Italien für sich in Anspruch nahmen. Frankreich und England blieben selbstverständlich mit ähnlichen Ansprüchen nicht zurück, und die Dogen von Venedig haben ihre Hoheitsrechte über das angrenzende Meer symbolisch durch ihre Vermählung mit dem Meere zum Ausdruck gebracht.

Für eine aufstrebende Handelsmacht wie die Niederlande, die ihren Schiffen in allen Meeren freie Bewegung

sichern wollte, war eine derartige einseitige Auffassung über die Herrschaft der weltverbindenden Meere nicht angenehm. Die Niederländer waren damals im Begriff, den ganzen Überseehandel an sich zu reißen, und da sie nicht über die militärischen Mittel verfügten, um den Kampf mit den damaligen Großmächten aufzunehmen, so versuchten sie eine gütliche Auseinandersetzung durch einen ihrer bedeutendsten Rechtsgelehrten zu erzielen.

Es ist nicht bekannt, ob Grotius im Auftrage der Regierung sein „Mare liberum" verfaßte, aber diese Annahme scheint mehr als wahrscheinlich.

Der erste Schritt zur völkerrechtlichen Schlichtung der Frage nach der „Freiheit der Meere" ist weniger dem Rechtsempfinden der Zeit als dem wachsenden Interesse einer Handelsmacht, die ihre Forderungen mit Gewalt nicht durchsetzen konnte, entsprungen. Grotius scheint das selbst eingesehen zu haben, denn in einem Briefe an Camerarius erklärte er, daß bei Abfassung dieser Schrift seine Vaterlandsliebe größer war, als die Stichhaltigkeit seiner Beweise. In seiner Verteidigung der Freiheit der Meere erklärte er, daß jedes Volk uneingeschränkt mit allen anderen verkehren darf und daß die erste Voraussetzung dazu die Freiheit der Meere sei. Das folgt schon aus der Natur der Sache und keine Macht könne dieses Recht aufheben. Außerdem läßt schon die Unermeßlichkeit der Meere keine ausschließliche Inanspruchnahme durch eine Nation zu, behauptete Grotius.

Wie in allen seinen Werken, so ist auch in diesem ein Ballast von Aussprüchen moralischer und theologischer Schriftsteller zur Bekräftigung seiner Ansichten von Grotius zusammengetragen worden, ein Verfahren, womit man damals die strittigen Fragen zu erledigen glaubte und der Welt als Gelehrter imponierte.

Obwohl diese Schrift hauptsächlich gegen Spanien und Portugal gerichtet war — Spanien verlangte bei den damaligen Friedensverhandlungen, daß die Niederländer ihren

Handel mit Indien für die Anerkennung ihrer Selbständigkeit preisgeben sollen —, so merkte man in England, daß sie nicht minder eine Spitze gegen das Inselreich hatte, das, als Spanien von Sir Francis Drake die Zahlung eines Tributes verlangte, genau denselben Standpunkt wie Grotius vertreten hatte, aber jetzt als es seine wachsenden Seeinteressen bedroht sah, die Freiheit der Meere bekämpfte. König Jakob I. befahl deshalb seinem holländischen Gesandten gegen Grotius vorzugehen. Da dies nicht gut möglich war, so wurde ein englischer Rechtsgelehrter, John Selden, beauftragt, gegen Grotius' Werk eine Kritik zu schreiben und seinen Standpunkt als falsch und unhaltbar zurückzuweisen.

Knapp zehn Jahre brauchte der englische Gelehrte um seine Kampfschrift vorzubereiten, sie erschien aber erst im Jahre 1635 unter dem Titel „Mare clausum" (Das geschlossene Meer). Dieses Werk legte die Grundlage zu Englands ausschließlicher Beanspruchung seiner Seeherrschaft, die rechtlich zwar unhaltbar, aber in seiner wachsenden Flotte eine dauernde Stütze gefunden hat.

Der englische Rechtsgelehrte sucht seinen niederländischen Zunftgenossen an Spitzfindigkeiten, Haarspaltereien und Zitaten noch zu übertreffen. Aussprüche der Bibel, des Talmuds, die griechischen und lateinischen Schriftsteller, Mythologie, Theologie und Philologie werden ins Treffen geführt, um Grotius' Behauptungen zu widerlegen. Das Werk Seldens erfreute sich trotz seiner großen Mängel in England einer starken Beliebtheit, kam es ja den Interessen seines Volkes ebenso zu statten, wie das Grotiussche den der Niederländer, die aus Dankbarkeit ihren Verfechter der Freiheit der Meere zum Rat und Pensionär von Rotterdam ernannten.

Als Ratspensionär hatte Grotius seinen Kreis zu vertreten. Er nahm als ständiges Mitglied an allen Sitzungen der Staaten von Holland teil. Seine umfassenden Kenntnisse

kamen dabei zur Geltung, sie sicherten ihm und auch seinem Lande in der damaligen diplomatischen Welt einen Weltruf.

Die Vertreter der Generalstaaten galten damals als die erfahrensten Staats- und Rechtskundigen in Europa, und der Haag war eine Zeitlang „die große Sternwarte für den politischen Himmel", wo die Gesandten der übrigen Staaten sich öfters Rat und Auskunft zu holen pflegten.

Grotius spielte unter seinen Amtskollegen kraft seines umfassenden Wissens und versöhnlichen Charakters eine große Rolle. Seine Stimme war maßgebend und sein Eintreten für die Kaufmannschaft seines Landes gewann ihm zahlreiche Freunde unter ihnen. Sie schätzten seine Leistungen, die bei den anhaltenden handelspolitischen Reibungen mit den damaligen Großstaaten immer mehr zur Geltung kamen. Insbesondere waren es die Gegensätze zwischen Holland und England, die Grotius zu schlichten hatte. Der Kampf um die Seeherrschaft dieser beiden Staaten spitzte sich schon damals zu.

Die Engländer überfielen unter anderem zwei holländische Schiffe, die in den Gewässern, wo die Engländer hauptsächlich zu fischen pflegten, einen Wallfischfang veranstalteten.

Auch in Ostindien bekämpften sich beide Nationen. Die Engländer verlangten freien Handelsverkehr auch dort, wo die Bevölkerung nur mit den Niederländern handeln wollte, ohne indessen zu den Kosten des Küstenschutzes, den die Niederländer gegen spanische Schiffe besorgten, beizutragen.

Um diese Streitigkeiten beizulegen, wurde Grotius 1613 mit einigen Diplomaten nach England geschickt. Er sollte außerdem auch in kirchlichen Fragen beim englischen König vorstellig werden und ihn für die Schlichtung der damals in Holland unerquicklichen Sektenstreitigkeiten gewinnen.

König Jakob erklärte, daß die Lehren beider Sekten — auf die wir später noch näher eingehen werden — nicht zu verwerfen sind. Nebenbei sei erwähnt, daß König Jakob

in theologischen Fragen damals als Autorität galt, als solcher das Buch „Über Gott" von Borstius als ketzerisch bezeichnete und die Generalstaaten aufforderte, den Verfasser zu verbrennen, weil kein Mensch es je mehr als er verdient hat. Er selbst ließ alle Werke des Borstius, sofern er sie nur auftreiben konnte, verbrennen. Die theologische Mission war damit erledigt. Die diplomatische dagegen nicht. Grotius mußte deshalb einige Jahre darauf zum zweitenmal nach England, wo er sich auch mit Casaubonus über theologische Fragen eingehend unterhielt. Beide Gelehrte hatten nämlich den Wunsch, die Einheit aller christlichen Bekenntnisse herzustellen, um die dauernden Religionsstreitigkeiten unter den Christen endgültig zu beseitigen.

In die Heimat zurückgekehrt, wurde Grotius wegen der günstigen Erledigung der diplomatischen Mission im Jahre 1616 zum Präsidenten der Provinzen Holland und Westfriesland ernannt.

Um diese Zeit entstand auch seine, erst nach seinem Tode veröffentlichte Schrift: „De imperio summarum potestatum circa sacra" („Von der Herrschaft der höchsten Gewalten über kirchliche Dinge"). Sie dürfte die erste bedeutendere Schrift eines Protestanten über Kirchenrecht sein. Grotius wurde von seinen Freunden, denen er die Schrift zu lesen gab, von ihrer Veröffentlichung abgehalten. Er behandelte darin die Frage, ob die weltliche Macht in religiösen Streitfragen entscheiden darf, eine Frage, die damals auch Philosophen stark beschäftigte, und einen Hobbes zu dem schroffen Ausspruche verleitete, daß der Herrscher die Religion seiner Untertanen zu bestimmen habe. Grotius räumte dem Staate ebenfalls das Recht ein, in kirchlichen Dingen zu entscheiden. Er wollte auf diese Weise den in seinem Vaterlande herrschenden Sektenstreit durch den Machtspruch der Regierung beilegen.

Zu erwähnen ist hier noch seine Schrift: „Über das Alter der Batavischen Republik", in der er die Rolle

der Aristokratie seines Landes etwas parteiisch herausstreicht.

Die erste Epoche seines Lebens schließt mit allgemeiner Achtung und Anerkennung bei seinen Landsleuten, hinter der auch die des Auslandes nicht zurückgeblieben war. Bald trat jedoch eine Wendung in seinem Leben ein.

Wirtschaftlicher Aufschwung und religiöse Streitigkeiten.

Als Grotius geboren wurde, da tobte der Kampf zwischen seinem Vaterlande und Spanien, dessen König, Philipp II., nicht nur über seine Untertanen herrschen, sondern auch ihr Denken und ihren Glauben bevormunden wollte. Zu diesem Zwecke setzte er die Inquisition ein, die ihrem Fanatismus ungeheure blutige Opfer darbrachte. Sie hat ein von Philipp II. sanktioniertes Edikt erlassen, das alle Einwohner der Niederlande als Ketzer zum Tode verurteilte.

Der Kampf, den die Niederländer gegen ihre Unterdrücker führten, endete mit einer vollständigen Niederlage Spaniens, das unter dem Deckmantel der Religion die Vernichtung des niederländischen Handels beabsichtigte, ein Umstand, der noch mehr den Freiheitssinn der Niederländer stärkte. Mit rücksichtslosem Freimut erklärten die Staaten der Utrechter Union in ihrem Manifeste vom 26. Juni 1581: „Da jedermann bekannt ist, daß die Untertanen nicht von Gott geschaffen sind wegen der Fürsten, sondern die Fürsten um der Untertanen willen . . . . . und wenn ein Fürst seinen Untertanen ihre alten Freiheiten, Privilegien und Einrichtungen zu nehmen trachtet, so muß er gehalten werden nicht als ein Fürst, sondern als ein Tyrann."

Diese mannhaften Worte sind der beste Beweis des Unabhängigkeitssinnes der Utrechter Union und der Sieges-

zuversicht, die sie beseelte. Es spricht aus ihnen der feste Wille, den Kampf mit dem mächtigen Spanien bis zu einem entscheidenden Ende zu führen. Die Männer, die diesen Beschluß gefaßt und durchgeführt haben, legten den Grundstein zur wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit ihres Staatswesens, das in seinem inneren Aufbau einer demokratischen Republik mit einem aristokratischen Einschlage glich.

Das junge niederländische Staatswesen entwickelte sich in der Folge zu einer Handelsmacht allerersten Ranges. Amsterdam und Rotterdam beherrschten den Welthandel. Im Jahre 1602 gründeten die vereinigten Provinzen die „Ostindische Kompagnie" und machten sich dadurch von Spanien und Portugal auch wirtschaftlich unabhängig. Die Kompagnie hatte große Privilegien, sogar das Recht außerhalb Europas Kriege zu führen und Frieden zu schließen. Dadurch wurde es ihr auch möglich, in Europa mit Spanien im Frieden zu leben, während sie ihm in Ostindien die wichtigsten Kolonien wegnahm.

Im Jahre 1609 wurde in Amsterdam die Girobank gegründet, sie war die erste in ihrer Art und sie diktierte damals den Wechselkurs aller Handelsplätze der Welt. Man kann sagen, daß damals der Geldmarkt der ganzen Welt von dort aus beherrscht wurde, was auch auf das übrige Leben des Landes nicht ohne Einfluß blieb.

Das Organisationstalent der Niederländer, ihre Erfahrung in allen kaufmännischen und politischen Fragen war so anerkannt, daß auch Fürsten und Könige sich bei ihnen Rat holten. So hat z. B. Gustav Adolf durch eine Amsterdamer Firma das holländische Zollsystem bei sich einführen lassen. Das Resultat war, daß die Einkünfte der schwedischen Häfen gewaltig in die Höhe gingen.

Der Unternehmungsgeist der Niederländer überflügelte alle anderen geschäftlichen Nebenbuhler, ihr zäher Wille und ihre kluge Voraussicht machten vor keiner Schwierigkeit

Halt. Im Jahre 1624 gründeten sie auf der Insel Manhattan an der Hudsonmündung Neu-Amsterdam, das die Engländer im Jahre 1664 besetzten und im Frieden von Breda zugesichert bekamen. Die Engländer benannten diese niederländische Niederlassung zu Ehren des Herzogs von York (später König Jakob II.) New York. Die größte Stadt der Neuen Welt ist also eine Schöpfung der Niederländer, deren Handelsflotte von Jahr zu Jahr an Größe und Zahl zunahm. Die Union besaß im Jahre 1634 vier Fünftel der Welthandelsflotte, nicht weniger als 34850 Handelsschiffe nannten sie ihr eigen, während Deutschland im Jahre 1869 kaum 5810 hatte.

Dank dieser großartigen, zielbewußten geschäftlichen Tätigkeit und politischen Gewandtheit war das Ansehen der Niederländer nach außen hin stark gestiegen. Alle anderen Staaten rechneten mit ihnen.

Innerhalb des eigenen Landes haben es die niederländischen Patrizier verstanden, die Kunst und die Wissenschaft zu einer Blüte zu bringen, auf die sie mit Recht stolz sein durften. Die Geldaristokratie Hollands war die eigentlich regierende Partei des Landes, und bestrebt, von ihrem Gelde den besten Gebrauch zu machen. Sie verstanden damals schon, was heute nur wenige Staaten verstehen, die Welt durch Schriftsteller in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Noch während ihrer Freiheitskämpfe gründeten sie fünf Universitäten, die ihrem Lande den Ruf des gelehrtesten aller Länder eintrugen. Damals hatte Holland die wenigsten Analphabeten der Welt und ihre Wohlfahrtseinrichtungen waren mustergültig, denn der republikanische und religiöse Sinn der Bevölkerung wetteiferten miteinander.

Der zunehmende Reichtum und die Weltmachtstellung haben aber mit der Zeit einen wenig erfreulichen Zug in die niederländische Aristokratie gebracht. Die ursprüngliche Einfachheit machte einer üppigen Lebensweise Platz und ihr Freiheitssinn schwand, sobald sie wirtschaftlich fremde

Völker ausbeuteten. Auch im eigenen Lande hat der demokratische Sinn mit der Zeit gelitten. Die Ideale der Freiheitskämpfer nahmen bei ihren reichgewordenen Kindern und Enkeln zusehends ab und der ursprüngliche gerade Zug ihrer Väter, die gegen fremde Vergewaltigung mit dem Einsatze ihres Lebens kämpften, schwand immer mehr bei den Nachkommen.

In Europa brüsteten sich die Niederländer mit dem Freihandelprinzip, weil es ihnen große Reichtümer sicherte, in Ostindien aber führten sie aus demselben Grunde ein rücksichtsloseres Monopolsystem ein, als die von ihnen bekämpften Spanier und Portugiesen.

Wie weit der Handelsgeist diesen jungen Staat mit der Zeit beherrschte, ist auch daraus zu ersehen, daß seine Bürger, die in ihrer Heimat für die Freiheit des Glaubens kämpften und den katholischen Ketzerrichtern Widerstand leisteten, dem Mikado in Japan bei der Niederwerfung eines Christenaufstandes halfen und unter der Behauptung, daß sie selbst keine Christen seien, die gefangenen Christen dem japanischen Scheiterhaufen überlieferten.

Wir sehen hier das alte Schauspiel sich wiederholen. Die Unterdrückten werden, sobald sie zur Macht gelangen, selbst zu Unterdrückern und Verfolgern.

Die Niederländer verstanden und übten schon damals die Geschäftspraktiken, die zu Preistreibereien und Bereicherung führen. So haben sie damals in den ostindischen Kolonien große Anlagen von Gewürzbäumen verbrannt und ganze Schiffsladungen von Muskatnüssen in das Meer geworfen, um die Preise in die Höhe zu treiben.

Sie traten mit einer Geringschätzung allen anderen Nationen gegenüber auf, als ob sie die alleinigen Herren der Welt wären. Von den Amsterdamer Kaufleuten hieß es: sie sind Fürsten und spotten der Könige. Ihr Tyrannenhaß und republikanischer Sinn reichten aber keineswegs so weit, um sie vor Gewalttätigkeiten ihren politischen, religiösen

und wirtschaftlichen Gegnern gegenüber zu bewahren. Die niederländischen Patrizierfamilien im Zeitalter des Hugo Grotius, in denen die Großkaufleute und Gelehrten eine Hauptrolle spielten, waren trotz ihrer demokratischen Gesinnung keineswegs vom Despotismus frei. Wer sich ihren Interessen — und auf diese verstanden sie sich sehr gut — in den Weg stellte, der wurde rücksichtslos bekämpft und ihr Freiheitsideal fand seine Grenzen, sobald andere im Namen desselben Ideales berechtigte Forderungen ihnen gegenüber geltend machten.

Es kam diesen reichgewordenen Kaufleuten gar nicht darauf an, ihre Verbündeten im Stich zu lassen, sobald es ihr Interesse verlangte. Und sie verstanden auch die von den Römern schon geübte Kunst, Zwiespalt unter ihren Feinden zu säen, damit sie sie um so leichter besiegen können. Dabei nahmen sie sich mit der Zeit auch heraus, nicht nur den Welthandel, sondern auch die Weltmeinungen und religiösen Fragen zu beeinflussen. Die Enkel verfielen in denselben Fehler der Unduldsamkeit, gegen den ihre Ahnen siegreich ankämpften. Den Gewissenszwang, den ihre Vorfahren im Kampf mit der Inquisition und Spanien abschüttelten, suchten sie mit denselben Mitteln auszuüben, wie die Verfolger ihrer Väter. Der demokratische Sinn der Niederländer, der sich am stärksten erwies als der spanische Druck am härtesten war, geriet in Vergessenheit bei den in religiöser und wirtschaftlicher Freiheit Geborenen. Sie wurden gegen Andersdenkende ebenso unduldsam wie einst die spanischen Inquisitoren.

Das sollte auch Hugo Grotius, der zum Ruhme seines Landes viel beigetragen hat, an sich erfahren.

Die Niederländer waren damals gleich anderen Völkern von religiösen Sektenstreitigkeiten arg durchwühlt. Es scheint bei all diesen Streitigkeiten weniger echte Religiosität als Parteiwut ausschlaggebend gewesen zu sein. Fragen, die auch die scharfsinnigsten Denker nicht zu lösen vermochten,

wurden von kurzsichtigen Fanatikern in das Volk getragen, um seine Ruhe, seinen Glauben, seine Hoffnungen zu stören.

Die Frage nach dem Schicksale der Menschen, ob sie es selbst bestimmen und beeinflussen können, oder ob sie von der Geburt bis zum Grabe einem unabänderlichen göttlichen Beschlusse unterworfen sind, mit anderen Worten: hat der Mensch einen freien Willen oder ist er einer eisernen Notwendigkeit, die durch nichts abzulenken und zu durchbrechen ist, unterworfen, diese Frage hat schon früher Philosophen und Theologen beschäftigt, ohne indessen gelöst zu werden.

Der Kirchenvater Augustinus erklärte, daß es lediglich von Gottes Vorherbestimmung abhänge, ob ein Mensch zum ewigen Leben oder zur ewigen Verdammnis gelangt. Luther und Kalvin waren Verfechter derselben Ansicht, dagegen schlossen sich Melanchthon und Erasmus von Rotterdam der Meinung des Pelagius an, der den Menschen einen Einfluß auf ihr eigenes Schicksal einräumte.

In Holland vertrat der aufgeklärte Leydener Professor Arminius die Ansicht des Pelagius, während der Prediger Gomarus in Amsterdam, der Prinz Moritz von Oranien und das Volk an der Lehre von der Vorherbestimmung festhielten.

Die Arminianer hatten unter den Gebildeten einen starken Anhang, sie gehörten zu den Aufgeklärten, die durch eigene Kraft und zielbewußtes Handeln sich nicht nur ihr irdisches, sondern auch ihr himmlisches Reich zu sichern hofften. Viele von ihnen waren sogar in religiösen Sachen skeptisch, und einer von ihnen soll erklärt haben, daß er sich zu keiner Partei bekenne, weil er in keiner die christliche Liebe finde. Und der greise Staatsmann Oldenbarneveldt, dieser Typus eines unbeugsamen Charakters, der mit seinem Leben den Kampf für die politische und religiöse Freiheit bezahlen mußte, pflegte zu sagen: „Nichts wissen, ist der sicherste Glaube."

Prinz Moritz von Oranien, dem die Partei der Arminianer nicht sympathisch war, weil sie an den republikanischen Staatseinrichtungen festhielt und weil sie eine Gefahr für seine Herrschsucht bedeutete, unterstützte die Gomaristen, obwohl er von theologischen Streitfragen nichts verstand. Er hoffte, auf diese Weise das Volk für sich zu gewinnen und eine wirksame Bekämpfung der Arminianer durchführen zu können.

Das Volk hing am kalvinischen Dogma der Vorherbestimmung. Diese Lehre, die dem Fatalismus nicht unähnlich ist, läßt keine persönlichen Verdienste aufkommen. Für sie gilt nur die Gnade Gottes, die keine Beeinflussung kennt. Und die Gomaristen hielten sich eben für die Auserwählten und wollten nicht glauben, daß ihre Gegner es auch werden können. Wer auserwählt war, der erfreute sich nach ihrer festen Überzeugung der Glückseligkeit und brauchte sich um nichts weiter zu kümmern.

Als Träger dieses Glaubens haben sich die Gomaristen in stolzer Überhebung für die Nachkommen des alttestamentlichen Stammes Juda gehalten und sie für ihre nächsten Glaubensverwandten erklärt. Die niederländischen Juden quittierten diese Bevorzugung, indem sie sich zur Partei des Prinzen von Oranien bekannten.

Vergebens bemühten sich die Gelehrten der aristokratischen Partei, den Sektenkampf, der immer bedrohlichere Formen annahm, beizulegen. Auch die Kanzeln blieben nicht vom Kampfe verschont, von wo die beleidigendsten Schimpfworte die gegnerischen Prediger gegeneinander schleuderten.

Die niederländische Staatskirche war in zwei Parteien gespalten, die sich gegensetiig der Ketzerei beschuldigten. Die Generalstaaten, die sich hauptsächlich aus gebildeten und toleranten Vertretern zusammensetzten, erließen vergebens ein Edikt, in dem sie zur gegenseitigen Duldung ermahnten und die strittigen Punkte als zu unbedeutend hin-

stellten, um ihretwegen die Ruhe und den Frieden des Landes zu stören und verboten gegen die Arminianer zu eifern.

Grotius und Oldenbarneveld waren die Führer der Toleranzpartei, man nannte diese Partei „Remonstranten", von einer remonstrierenden Schrift, die sie verfaßte. Es wurden Volksversammlungen abgehalten, in denen die religiösen Streitfragen behandelt wurden, wobei es auch zu Ausschreitungen kam. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung haben die arminianisch gesinnten Provinzen eine Miliz eingerichtet. Auf einer Provinzialsynode sollten die religiösen Streitigkeiten entschieden werden.

Moritz von Oranien verlangte, da er eine Bedrohung seiner Stellung fürchtete, die Entlassung der Miliz.

In Wort und Schrift war Grotius für die gegenseitige Duldung tätig. Johann von Oldenbarneveld unterstützte ihn darin. Die Arminianer argwöhnten, daß der Prinz Moritz von Oranien eine militärische Diktatur anstrebe, während er selbst in dem von den Generalstaaten im Jahre 1609 mit Spanien geschlossenen zwölfjährigen Friedensschluß eine Beeinträchtigung seiner Macht erblickte und deshalb den republikanisch Gesinnten abhold war.

Die Gegensätze verschärften sich durch die im Hintergrunde lauernden politischen Machtfragen, die vielleicht dem Volke gar nicht bewußt waren, die aber den Prinzen Moritz von Oranien gegen die Partei der Arminianer immer energischer stimmten.

Grotius wurde von seinen Freunden gewarnt, sich nicht weiter vorzuwagen, er achtete aber darauf nicht und forderte im Namen des bedrohten religiösen und politischen Friedens immer wieder zur gegenseitigen Duldung auf. Seine Partei wurde aber zusehends geschwächt, während die des Prinzen Moritz an Boden gewann. Auf Befehl des Prinzen wurde die Synode von Dordrecht, an der die holländischen Theologen und auch Vertreter aus anderen protestantischen Ländern teilnahmen, einberufen.

Das Resultat dieser Synode war vorauszusehen. Sie entschied gegen die Arminianer, deren Lehren als gegen den echten Glauben verstoßend, verdammt wurden.

Vergebens suchten die Arminianer ihren Standpunkt zu rechtfertigen, sie wurden im April 1619 als Irrlehrer verurteilt.

Grotius in der Gefangenschaft und in der Fremde.

Am 29. August 1618 wurden Oldenbarneveld, Grotius und Hogebeerts in Dordrecht, wohin sie sich als Abgesandte zu der dort einberufenen Synode begeben hatten, auf Befehl des Prinzen Moritz von Oranien ohne jede gültige Anklage verhaftet. Oldenbarneveld war ein kranker Greis und konnte auf eine 40jährige segensreiche Tätigkeit im Dienste seines Vaterlandes zurückblicken, dies hatte aber weder den Prinzen Moritz noch die religiösen Fanatiker von seiner Verhaftung abgehalten. Gegen ihn und seine zwei Genossen wurde der Prozeß wegen Hochverrats eingeleitet.

Der Gerichtshof setzte sich aus Gegnern der Angeklagten zusammen. Die Verteidigung wurde ihnen erschwert, man drohte sogar Grotius mit der Folter, um ihn zu belastenden Aussagen gegen Oldenbarneveld zu verleiten. Als er sich verteidigen wollte, schrien ihn die Richter an, er solle nur mit „ja“ oder „nein“ antworten.

Am 12. Mai 1619 wurde Oldenbarneveld „als Rebell gegen die Union“ zum Tode verurteilt und am nächsten Tage hingerichtet.

Grotius wurde, weil er angeblich gegen die Religion und den Frieden des Landes geredet und geschrieben, ebenso Hogebeerts, zu lebenslänglichem Gefängnis und Einziehung der Güter verurteilt. Am 5. Juni 1619 wurden beide in der Festung Lövenstein untergebracht, wo sie anfangs sehr hart

behandelt wurden. Erst nachträglich erlaubte man Grotius' Frau, daß sie für ihn sorgen und mit ihm das Gefängnis teilen durfte.

Wie Grotius über seine Verurteilung dachte, ersehen wir aus seinem Brief vom 15. Januar 1621 an den französischen Gesandten Maurier, dem er für seine Bemühungen um seine Freilassung dankte. Grotius schreibt dort u. a.: „Ich habe vor dem Gerichtshofe meines Gewissens, der mir heiliger ist als alle Tribunale, meine Sache geprüft und in den geheimsten Falten meines Herzens nichts anderes gefunden, als daß es mir nur darum zu tun war, die Einheit der Kirche mit der heiligsten freien Meinung zu vereinbaren. In der Staatsverfassung habe ich keine Neuerungen gewollt, mir lag nur am Herzen, das Recht derer zu schützen, denen mich die Natur zum Untertan und mein Amt zum Diener gemacht und denen ich Treue gelobt hatte. Wer die Angelegenheit kennt, weiß auch unser einziges Verbrechen: daß wir den Staat nicht so lenkten, wie es jene für ihre eigenen Zwecke wollten. Wenn ich deshalb die Freiheit, die Ehre und mein Vermögen verloren habe, so ist das nicht ohne Beispiel. Aber das ist das Härteste, daß mein schwacher Körper der Luft und mein trauriger Geist der Freunde entbehren muß. Doch auch dies und was noch Schlimmeres erdacht werden mag, will ich mit Gottes Beistand lieber erdulden, als Verzeihung suchen für Dinge, deren sich mein Herz nicht schuldig fühlt."

Rotterdam und andere Städte baten vergebens den Prinzen Moritz um seine Freilassung, auch König Ludwig XIII. von Frankreich intervenierte zu seinen Gunsten und machte die Erneuerung des Bündnisses mit Holland von seiner Freilassung abhängig.

Die unfreiwillige Abgeschlossenheit von der Welt benutzte Grotius für wissenschaftliche Arbeiten. Es wurde ihm gestattet, Bücher von auswärts zu beziehen und diese Gelegenheit nahm seine Frau wahr, um ihn aus der Gefangenschaft zu befreien. Am 22. März 1621 benutzte sie

die Abwesenheit des Festungskommandanten, um ihren Mann in einer kaum 4 Fuß langen Bücherkiste aus dem Gefängnis zu schaffen. Die Kiste wurde von einer Magd zu einem benachbarten Buchhändler gebracht, wo Grotius aus der Kiste, in der er sich zwei Stunden versteckte, befreit wurde und als Maurer verkleidet über Antwerpen nach Frankreich flüchtete.

Seine Frau wurde wegen ihrer Tat in Haft genommen, aber nach zwei Tagen auf Veranlassung des Prinzen Moritz von Oranien freigelassen. Sie folgte ihrem Manne nach Paris, wo er am 13. April 1621 eintraf und von den dortigen Gelehrten mit großen Ehren empfangen wurde.

Seine materielle Lage war aber keine beneidenswerte, denn sein Vermögen wurde ihm in der Heimat konfisziert.

An dem französischen Gesandten Maurier fand er einen aufrichtigen Gönner und an diesen schrieb er am 3. Dezember 1621: „Wenn mir nicht etwas Bestimmtes gewährt wird, so bleibt mir nichts anderes übrig, als irgend einem in Deutschland meine Dienste anzubieten.“ Einige Freunde erwirkten ihm darauf bei Ludwig XIII. eine Jahrespension von 3000 Livres, die aber nicht regelmäßig und nicht lange ausbezahlt wurde.

Inzwischen ruhten seine Feinde nicht, sie verdächtigten ihn auch im Auslande, um ihn unmöglich zu machen. Grotius verfaßte daraufhin eine Verteidigungsschrift, die er im Jahre 1622 in holländischer und lateinischer Sprache veröffentlichte. Diese Verteidigungsschrift warf ein grelles Licht auf die Machthaber in Holland.

Die Generalstaaten erklärten diese Schrift für eine arge Verleumdung, ihren Verfasser für vogelfrei und verboten sie bei Todesstrafe in ihren Staaten.

Grotius wandte sich darauf an Ludwig XIII. und bat ihn um Schutz, der ihm auch gewährt wurde.

Neben kleineren und unbedeutenden Schriften entstand um diese Zeit sein Hauptwerk: „De iure belli ac pacis libri tres“ („Drei Bücher über das Recht des Krieges und

Friedens", worüber in einem besonderen Abschnitt eingehender gesprochen werden soll.

Bis zum Herbst 1631 blieb Grotius, von vielen Gelehrten geehrt, in Paris. Seine materielle Lage bereitete ihm damals oft Sorgen, die er leicht hätte beseitigen können, wenn er Richelieus Angebot, in seine Dienste zu treten, angenommen hätte. Wir wissen nicht genau, warum Grotius das Angebot des französischen Kardinals und Staatslenkers nicht angenommen hat, auf alle Fälle müssen die verlangten Dienste mit seinem Charakter unvereinbar gewesen sein. Seine Ablehnung scheint auch verursacht zu haben, daß ihm die von Ludwig XIII. bewilligte Jahrespension nicht mehr ausbezahlt wurde.

Ein Augenleiden verschlimmerte noch die Lage des aus seinem Vaterlande Verbannten. Dies hinderte ihn aber trotzdem nicht, seine literarischen Arbeiten fortzusetzen.

In der Festung Lövenstein beschäftigte er sich bereits mit theologischen Fragen, die die religiösen Kämpfe und Kriege seinerzeit ihm nahegelegt haben. Das namenlose Unglück, das über ganz Europa wegen der religiösen Streitfragen hereingebrochen war, gab ihm zu denken. Er zweifelte daran, ob es im Sinne der Lehren Christi war, wenn sich seine Bekenner gegenseitig abschlachteten. Als frommer Christ erkannte er, daß die echte Religiosität unmöglich von theologischen Spitzfindigkeiten und metaphysischen Haarspaltereien, an die der Stifter des Christentums unmöglich gedacht haben konnte, abhängig gemacht werden kann. Die abweichenden Anschauungen der verschiedenen christlichen Gemeinschaften schienen ihm belanglos gegenüber dem wahren Gehalte der christlichen Lehre und rechtfertigten in seinen Augen keineswegs die Streitigkeiten, Kämpfe und Kriege der Fanatiker, die in allen Lagern zu finden waren.

Bereits in der Gefangenschaft hat Grotius eine Schrift in Versen verfaßt, die bestimmt war, als Bekehrungsschrift

in Indien und China unter den dortigen Heiden, Mohammedanern und Juden zu wirken. Die katholischen Missionare haben sich gern dieser Schrift lange Zeit bei ihrem Bekehrungswerke bedient, bis sie später von seinen Gegnern als ketzerisch verschrien wurde. In Frankreich entstand dann die Umarbeitung dieses Werkes, das Grotius unter dem Titel „De veritate religionis christianae" (Über die Wahrheit der christlichen Religion) herausgab und das beim Erscheinen großes Aufsehen erregte und dessen Erfolg noch lange Zeit im Steigen begriffen war. Es wurde fünfmal ins Französische, dreimal ins Deutsche und außerdem ins Englische, Dänische, Schwedische, Flämische, Griechische, Chinesische, Persische, Arabische und Malavische übersetzt. Das war ein Erfolg, dessen sich kein Werk damals rühmen konnte. Auch in Rom fand es Beifall, erst später wurde es auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt.

Grotius ist in seiner Auffassung der Bibel zwar noch weit entfernt von der Kritik, die spätere Zeiten an ihr übten, er glaubt an ihren Offenbarungscharakter und an die auf diese Weise verkündeten Lehren. Aber trotzdem hat er es verstanden, den Geist der Versöhnlichkeit und die Unhaltbarkeit der sich bekämpfenden Ansichten mit den Worten der Bibel in Einklang zu bringen, weshalb ihn Fanatiker der verschiedenen christlichen Bekenntnisse als Ketzer betrachteten.

Er hielt aber an seiner religiösen Toleranz fest und wurde auch später nicht müde, für sie einzutreten. In einem Briefe an seinen Bruder heißt es: „Ich werde niemals aufhören, mein Bestes zu tun, um Frieden unter den Christen zu stiften, und wenn ich dabei keinen Erfolg haben sollte, so wird es doch ehrenvoll sein, bei diesem Unternehmen das Leben zu lassen." Und ein anderes Mal schreibt er ihm: „Wenn es mir gelänge, die gegenseitige Gehässigkeit unter den christlichen Bekenntnissen ein wenig zu vermindern, würde dies nicht wert sein, mit einiger Arbeit und einigen Vorwürfen erkauft zu haben"?

Die Sehnsucht nach seiner Heimat trieb ihn im Jahre 1631, nachdem Prinz Moritz seit einigen Jahren tot war, aus Frankreich fort, um in Holland wieder Fuß zu fassen, umsomehr da einige Freunde für ihn in diesem Sinne tätig waren. Indessen war der Haß gegen ihn bei den Ständen nicht gewichen. Als seine Gegner erfuhren, daß er zurückkehren will, begannen sie öffentlich gegen ihn zu hetzen. Die Generalstaaten setzten sogar am 10. März 1632 eine Belohnung von 2000 Gulden auf seine Auslieferung an die Behörde fest.

Es blieb dem so Geächteten nichts anderes übrig, als schleunigst seine Heimat zu verlassen. Er wandte sich zuerst nach Hamburg, wo er auf eine Sinnesänderung seiner Landsleute warten wollte.

Als die Aufgeklärten des Auslandes erfuhren, daß Grotius zum zweiten Male aus seinem Vaterlande flüchten mußte, bemächtigte sich ihrer eine Empörung gegen die holländische Regierung. Einzelne Fürsten bemühten sich darauf, Grotius für ihre Staaten zu gewinnen. So z. B. der König von Polen, der König von Spanien und der König von Dänemark. Auch Wallenstein soll sich um ihn bemüht haben. Grotius wies aber diese verlockenden Angebote zurück. Er hoffte noch immer, daß sein Vaterland die Rückkehr ihm gestatten werde.

Zwei Jahre vergingen und seine Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Er sah sich daher gezwungen, das Angebot, in den politischen Dienst Schwedens zu treten, anzunehmen.

Bereits Gustav Adolf soll als eifriger Leser von Grotius' Werk: „Das Recht des Krieges und Friedens" seinem Großkanzler Oxenstierna den Auftrag gegeben haben, den Verfasser dieses Werkes für seinen Staatsdienst zu gewinnen. Aber erst als Gustav Adolf bei Lützen gefallen war, hat Oxenstierna diesen Auftrag ausgeführt. Er ernannte Grotius 1635 zum Gesandten in Paris, eine Mission, die bei der damaligen Großmachtstellung Schwedens keine leichte war,

um so mehr, da er in Paris den rivalisierenden Einflüssen anderer Staaten und ihren Intriguen zu begegnen hatte.

Grotius schrieb darauf an die Stadt Rotterdam und den Prinzen Heinrich von Oranien, den Nachfolger des Prinzen Moritz, daß er aufgehört habe holländischer Bürger zu sein und von nun an Schweden sein Vaterland nenne.

Als Diplomat scheint Grotius nicht jene Fähigkeit besessen zu haben, die ihm am französischen Hofe eine besondere Stellung sichern konnte. Sein Charakter war dem Intriguenspiel der Pariser Höflinge nicht gewachsen. Er entledigte sich seiner Aufgabe mit mehr Gewissenhaftigkeit als Geschicklichkeit. Auch verstand er es nicht, sich die Gunst des Kardinals Richelieu zu sichern. Seine diplomatischen Kollegen waren bemüht, ihn in kleinliche Etikettestreitigkeiten zu verwickeln. Es wird erzählt, daß er bei offiziellen Empfängen, wenn das ganze diplomatische Korps sich in den Vorzimmern des Königs zu versammeln pflegte, abseits sich stellte und den Urtext des Neuen Testamentes studierte.

Als Gesandter bezog er von Schweden 20000 Frank jährlich, aber die Zahlungen wurden nicht regelmäßig geleistet, so daß er sich oft in Geldverlegenheit befand. Im Jahre 1639 waren bereits zwei Jahresraten ausgeblieben. Auf seine Mahnung erhielt er die Antwort, er möge sich von den Unterstützungsgeldern, die Frankreich jährlich an Schweden durch seine Vermittlung ausfolgte, bezahlt machen. Er konnte sich dazu nicht sofort entschließen. Erst als ihm aus Schweden im Jahre 1640 noch immer kein Geld geschickt wurde, nahm er für seinen eigenen Bedarf von den von Frankreich an Schweden gezahlten Subsidien für die Fortführung des Krieges in Deutschland 16000 Taler.

Seine diplomatische Mission wird auch die Schweden nicht besonders befriedigt haben, denn er erhielt einen Franzosen, Duncan, als geheimen Beobachter zur Seite, was ihn in eine schiefe Stellung brachte. Er scheint auch selbst

eingesehen zu haben, daß er sich für diesen Posten nicht eigne, denn schon im Jahre 1642 schrieb er an seinen Bruder: „Ich bin in das Alter gekommen, in dem viele weise Männer freiwillig den Ehrenstellen entsagen. Ich kann es leicht ertragen, den Rest des Lebens Gott und der Nachwelt zu widmen."

In den letzten Jahren seines Pariser Aufenthaltes verfaßte er eine „Untersuchung über den Ursprung der amerikanischen Völker", in der er den Standpunkt vertritt, daß Amerika von Norwegen aus über Island und Grönland seine Bevölkerung erhalten habe. In dieselbe Zeit fällt auch die Vollendung seiner „Annales et historiae de rebus belgicis" (Geschichte der Niederlande), in der er den Stil und die Methode Tacitus' nachzuahmen sucht. Die „Geschichte der Niederlande" umfaßt den Zeitraum von der Abreise Philipps II. im Jahre 1567 bis zum Waffenstillstand im Jahre 1609.

Es spricht für seine strenge Unparteilichkeit, daß er bei der Schilderung des Prinzen Moritz von Oranien, der ihn zu lebenslänglichem Gefängnis und zum Verluste seines Vermögens verurteilte, diese persönlichen Erlebnisse ganz vergißt und ihm in seinem Werke als Heerführer und Patrioten uneingeschränkte Anerkennung zollt.

Die Beschäftigung mit dem Alten und Neuen Testament, der Grotius einen Teil seines Lebens widmete, fand ihren Abschluß in seinen „Annotationes" (Anmerkungen) zu den beiden Testamenten.

Die „Anmerkungen zum Alten Testament" erschienen in zwei Bänden (1641—1646) in Amsterdam und die „Anmerkungen zum Neuen Testament" in drei Bänden (1644) in Paris.

Einige Kritiker wollen in Grotius den Begründer der modernen Bibelkritik sehen, eine Ansicht, die keineswegs gerechtfertigt ist. Grotius ist von dem Offenbarungscharakter der Bibel fest überzeugt und wagt es nicht, an diesem

Fundament der Rechtgläubigen nur zu zweifeln. Seine Anmerkungen beweisen mehr Wissen als Selbständigkeit, insbesondere legt er großes Gewicht auf die Ansichten der Kirchenväter. Sein Gewährsmann bei der Erklärung des Alten Testaments war der holländische Jude Manasse ben Israel und beim Neuen Testament der Jesuit Petavius.

Im Jahre 1645 erbat Grotius seine Entlassung aus dem schwedischen Dienst, die ihm auch gewährt wurde. Die Königin von Schweden schrieb ihm aus diesem Anlasse äußerst anerkennend und nahm ihn für andere Dienste in Aussicht. Über Dieppe ging er nach Rotterdam und Amsterdam, wo er mit großen Ehren empfangen wurde, dann über Hamburg, Lübeck und Wismar nach Schweden. In Wismar feierte General Wrangel seine Ankunft und sandte ihn mit einem Schiffe nach Kolmar, damit er von dort die Reise nach Schweden fortsetzen könne.

Königin Christine eilte nach Stockholm, um den großen Gelehrten zu begrüßen, sie zeichnete ihn durch Geschenke aus und wollte ihn als Mitglied des Staatsrates für Schweden gewinnen. Aus welchem Grunde Grotius dieser ehrenvollen Aufforderung nicht nachgekommen ist, bleibt unbekannt.

Er schiffte sich bald darauf nach Lübeck ein, aber ein heftiger Sturm zwang ihn, an der pommernschen Küste zu landen, von wo aus er die Reise im Wagen fortsetzen wollte. Die Anstrengungen des Weges setzten seiner Reise in Rostock ein Ende. Er erkrankte dort und starb am 28. August 1645.

Seine vorläufige Ruhestätte fand er in der Kathedrale von Rostock, wo noch heute in der Nähe des Hochaltars der Ort seines ersten Grabes bezeichnet ist. Seinem Wunsche gemäß wurde er in seiner Heimat, in der Krypta der Kathedrale von Delft beigesetzt, wo auch die anderen großen Kämpfer um die Freiheit ihres Vaterlandes ihre ewige Ruhestätte gefunden haben. Dort befindet sich auch das Grabdenkmal Wilhelms des Schweigsamen.

Grotius' Grab ziert die von ihm verfaßte Inschrift:

Grotius hic Hugo est, Batavus,
Captivus et Exul.
Legatus Regni, Suecia magna,
tui.

(Hier liegt Hugo Grotius, der Niederländer, Gefangener und Verbannter, Gesandter deines Reiches, o großes Schweden.)

Die Ehrung des Toten.

Zu den Ehren, die ihm seine Zeitgenossen erwiesen haben, gesellten sich noch viele nach seinem Tode. Zwei Münzen wurden zu seinem Gedächtnisse geprägt. Die eine zeigt auf der Vorderseite sein Brustbild mit der Aufschrift: Hugo Grotius. Auf der Kehrseite befindet sich das Bild der in seinem Leben berühmten Kiste, in der er aus der Festung Lövenstein befreit wurde, mit der Krone Frankreichs und Schwedens. Von der einen Seite der Kiste sieht man die Festung Lövenstein, von der anderen Seite die aufgehende Sonne mit der Überschrift:

Melior post aspera fata resurgo

(Ich erhebe mich kräftiger nach dunklem Geschick.)

Unter der Kiste befindet sich sein Geburts- und Todesjahr.

Die zweite Münze zeigt ein ähnliches Brustbild wie die erste und auf der Kehrseite befindet sich die Inschrift:

„De Fenix van het Vaterlandt,
Het Delfsch' Orakel T' Groot Verstandt,
Het Licht, dat D'aarde Alom Bescheen
De Groot vertroont zich hier in T'kleen."

Das bedeutet:

Der Phönix seines Vaterlandes,
Das Delphische Orakel, der große Verstand.
Das Licht, das die Erde beschien,
De Groot (der Große) zeigt sich hier im kleinen.

„Das Delphische Orakel" ist eine Anspielung auf Grotius' Geburtsort Delft.

Der Mann, dem die Welt die stärkste Befürwortung der religiösen Duldung während der erbittertsten Religionskämpfe verdankt, der für die Beseitigung der Kriegsgreuel, für die Einführung internationaler Schiedsgerichte in die Schranken trat und das moderne Völkerrecht begründete, der Mann, dessen Leben der Menschheit gewidmet war, der als Märtyrer seiner Überzeugung nur knapp mit dem Leben davongekommen ist, dieser Mann hinterließ seine Frau in den ärmlichsten Verhältnissen. In ihrer Not bat sie die Schwedenkönigin Christine um Unterstützung, die ihr auch gewährt wurde. Bei diesem Anlasse antwortete ihr die Königin: „Vielleicht hat mein Gesandter Dir etwas erzählt von der Achtung, in der ich sein bewunderungswertes Genie und seine mir geleisteten Dienste hielt; aber gewiß konnte er Dir nicht schildern, wie teuer mir sein Andenken und die Denkmäler seines Geistes sind. Wahrlich reichte der Wert des Goldes und Silbers aus, ein so berühmtes Leben damit zu erkaufen, würde ich freudig alles hingeben, was ich besitze."

Das XIX. Jahrhundert erwies sich für die völkerrechtlichen Bestrebungen eines Grotius empfänglicher als die vorhergegangenen. Es knüpfte bewußt oder unbewußt an seine Gedanken an. Dreimal nahm auch das XIX. Jahrhundert die Gelegenheit wahr, sein Andenken der Menschheit wieder in Erinnerung zu bringen und seinem Geiste zu huldigen.

Am 10. April 1883 feierte das niederländische Volk und mit ihm die an eine Versöhnung aller nationalen Gegensätze und an eine friedliche Beilegung der internationalen Streitigkeiten Glaubenden die dreihundertjährige Wiederkehr des Geburtstages von Grotius.

Drei Jahre später wurde vor der Kirche in Delft, in der er seine letzte Ruhestätte gefunden, sein Denkmal ent-

hüllt, bei welcher Gelegenheit der damalige niederländische Minister, de Beaufort, die Verdienste seines großen Landsmannes für das internationale Recht schilderte.

Und am 4. Juli 1899 legten die amerikanischen Bevollmächtigten bei der Haager Friedenskonferenz aus Anlaß des Gedenktages der Unabhängigkeitserklärung der amerikanischen Staaten einen Kranz aus Gold und Silber auf das Grab Hugo Grotius' nieder. Diese Feier in der Delfter Kirche vereinigte nicht nur die Delegierten zur Haager Friedenskonferenz, sondern Vertreter der Universitäten aus allen Weltteilen. Auch der damalige König von Schweden und Norwegen gab in einem Briefe seiner und seines Landes Dankbarkeit für die durch Grotius ihm erwiesenen Dienste Ausdruck.

Grotius und das Christentum.

Nicht nur als Vorkämpfer für das Völkerrecht hat Grotius bei seinen Zeitgenossen und den Späteren Interesse erweckt und zu eingehender Beschäftigung mit seinen Werken Anlaß gegeben. Auch die Theologen verschiedener Bekenntnisse haben die Gelgenheit sich nicht nehmen lassen, sich mit ihm auseinanderzusetzen. Bei seinen Lebzeiten ist sein Interesse für religiöse Fragen ihm übel bekommen. Grotius zog sich dadurch meist nur den blinden Haß der Fanatiker, ungerechte Beschimpfung und Verfolgung zu. Noch nach seinem Tode, als seine sterblichen Reste auf der Fahrt nach Delft durch die Stadt Rotterdam getragen wurden, hat der gläubige Pöbel seinen Sarg mit Steinen bombardiert. Und es sollen noch heute in Holland strenggläubige Kalvinisten leben, die ihn als argen Ketzer betrachten.

Wegen seiner weitgehenden Toleranz und seiner wohlwollenden Äußerungen über den Katholizismus wurde er von manchen Protestanten als Papist gebranntmarkt.

während er wegen seiner Kritik, die er an den Auswüchsen und an der Unduldsamkeit des Protestantismus übte, von einigen Katholiken zum geheimen Bekenner des Katholizismus gestempelt wurde.

Beide Parteien suchten aus Grotius' Schriften und Briefen die Beweise für die Richtigkeit ihrer Behauptungen zusammenzutragen, übersahen aber dabei vollständig, worauf es diesem toleranten und abgeklärten Manne eigentlich ankam. Was er anstrebte, war Friede in nationalen und religiösen Fragen, er wurde auch nicht müde, sein Leben dieser Aufgabe zu widmen, denn er hatte ein offenes Auge für die Schwächen und Mißbräuche der verschiedenen Bekenntnisse.

In einem seiner Briefe schreibt er: „Daß man Mißbräuche, die sich in die Kirche eingeschlichen haben, abschaffe, ist mein Wunsch, und ich werde nicht aufhören, dies zu sagen." Er nennt, in einem Briefe an seinen Bruder, die Reformierten: „Menschen, die beinahe Aufrührer sind", er hat auch für Kalvin manch scharfes Wort übrig und spricht von den „bösen Kalvinisten", die an seiner Verbannung schuld waren. Dagegen nahm er den Papst gegen die damals unter den Protestanten verbreitete Behauptung, der Papst sei der Antichrist, in einer besonderen Schrift in Schutz, wodurch er sich sogar den Haß einiger protestantischen Freunde zugezogen hat.

In einem anderen Briefe lesen wir: „Gott weiß, wie es mich schmerzt, wenn ich die ersten Jahrhunderte des Christentums mit dieser unglücklichen Zeit vergleiche, wo Leute, die über die Hauptartikel des Glaubens einig sind, sich doch in Parteien teilen, weil sie uneinig sind über Zeremonien und Ansichten und zu Kriegen Anlaß geben, die selbst weltliche Nationen erröten machen können". Sein Bestreben ging dahin, die verschiedenen Bekenntnisse unter Verzicht ihrer abweichenden Meinungen zu einer einheitlichen Kirche zu vereinigen, um auf diese Weise innerhalb der Christenheit

wenigstens den religiösen Frieden herzustellen. Die „evangelische Allianz", die bereits dem Prediger Arminius vorschwebte, wollte Grotius zu einer Allianz aller christlichen Bekenntnisse erweitern.

In diesem Sinne ist auch sein Brief vom Jahre 1635 zu verstehen, wo es heißt: „Es wäre gut, wenn die Christen endlich genau beachteten, wie wenig zahlreich die Dinge sind und mit wie deutlichen Worten die heilige Schrift diese Dinge ausdrückt, die als Glaubensregel im Sinne des heiligen Irenäus und Tertullian gelten sollen." Und in einem späteren Briefe (7. November 1643) lesen wir: „Ich wünsche, daß Uytembogaard eine Schrift verfaßt über die Notwendigkeit, die Einheit in der Kirche wieder herzustellen, und wie er glaubt, daß dieses sich machen lasse. Mehrere meinen, der rechte Weg zum Ziele sei, zu unterscheiden zwischen dem, was zu glauben notwendig ist und was es nicht ist, daß in dem, was nicht notwendig ist, Freiheit des Glaubens und Handelns herrschen soll. Aber es wird nicht weniger darum gestritten, was notwendig, als was Wahrheit sei. Man sagt, die Schrift gebe die Regel dafür. Aber dann werden die Aussprüche der Schrift verschieden erklärt. Ich neige deshalb der Meinung zu, wenn auch bisher mit etwas Ungewißheit, es wäre besser, über Glauben und gute Werke zu denken, was man in der katholischen Kirche denkt. Denn ich glaube, daß darin enthalten ist, was zum Heile notwendig ist, und daß man übrigens das erklärt, was auf Grund der Autorität der Konzilien oder der Übereinstimmung der Alten angenommen worden ist, in der Weise, in der jene es erklärt haben, die am annehmbarsten gesprochen haben. In jeder Sache wird es leicht sein, solche zu finden."

Diese und ähnliche Ansichten haben einige katholische Schriftsteller zu der Vermutung verleitet, daß Grotius immer mehr dem Katholizismus zuneigte und Sophie Görres verdichtete diese Vermutung zu der allerdings von ihr

nicht bewiesenen Behauptung: „Wir wissen jetzt bestimmt, daß Hugo Grotius, ‚das Wunder seines Jahrhunderts‘, ‚der große, der bewunderungswürdige, der unvergleichliche Mann‘ demütig und gläubig zur katholischen Kirche zurückgekehrt ist.“

Wie dem aber auch sei, die Bedeutung dieses Mannes hängt nicht davon ab, in welchem Glauben er gestorben ist, sondern in welchem er gelebt und gewirkt hat. Und dieser sein Glaube war über jede religiöse Unduldsamkeit und über jeden nationalen Haß erhaben. Sein Glaube beseelte ihn zu den edelsten Geistestaten und gestaltete sein ganzes Leben und Wirken zu einem erhabenen Kultus, zum Kultus der ganzen Menschheit, der er noch heute trotz aller religiösen Schranken und nationalen Gegensätze angehört. Nennt er sich ja selbst in seinen Briefen „Bürger des Universums“.

Die ganze zivilisierte Menschheit, sofern sie sich von denselben Idealen wie Grotius leiten läßt, kann diesen Apostel einer gesitteten Weltordnung ihr eigen nennen. Sein universeller Geist, seine umfassende Bildung und sein harmonisches Wesen ließen in ihm keinen kleinlichen Ehrgeiz aufkommen, sie zeitigten vielmehr bei ihm jene Milde und Versöhnlichkeit, die auch vor dem eigenen Feinde nicht Halt macht. Und mit vollem Rechte durfte er in einem Briefe bekennen: „Jedes Verlangen nach Rache habe ich teils aufgegeben, teils gebe ich es täglich auf, wohl wissend, daß kein Wunsch mehr gegen die Gebote des Evangeliums streiten kann. Meine Seele schaudert vor jedem Haß, insbesondere gegen das Vaterland zurück.“

Übrigens war zu seiner Zeit, der Gedanke an eine Vereinigung aller christlichen Bekenntnisse nicht neu. Ein Erasmus von Rotterdam, ein Melanchthon und König Heinrich IV. von Frankreich haben ähnliche Pläne gehegt.

Es ist auch gar nicht so unwahrscheinlich, daß Grotius nicht nur die Idee der Vereinigung aller Christen in einer

Kirche zuerst am Hofe Heinrichs IV. diskutieren hörte, sondern auch die erste Anregung zu seinen Ansichten über ein Weltschiedsgericht von dort erhalten hat. Denn Heinrich IV. und sein Minister Sully waren eifrige Anhänger eines „ewigen Friedens" und sie haben diese Frage öfters zum Gegenstande ihrer Gespräche gemacht.

Vom Rechte des Krieges und Friedens.

Fern von seiner geliebten Heimat, die ihren großen Sohn verstoßen hatte, von materiellen Sorgen geplagt, die ungenügend von einigen Freunden gemildert wurden, nahm Grotius sein bedeutendstes Werk in Angriff, das einen neuen Abschnitt in der Geschichte der internationalen Beziehungen einleiten und seinem Namen einen dauernden Ehrenplatz in der Geschichte der Menschheit sichern sollte. Auf dem Schlosse von Balagny, wo ihm Gastfreundschaft gewährt wurde, begann er im Jahre 1622 das Werk, das drei Jahre seines Lebens in Anspruch nahm. Es erschien im Jahre 1625 in Paris unter dem Titel: „De iure belli ac pacis libri tres" (Vom Rechte des Krieges und Friedens drei Bücher).

Es fand nicht sofort jene Anerkennung und Verbreitung, die es verdiente, nur einige auserlesene und menschenfreundliche Geister erkannten seinen Wert. Es gehörte zu den Lieblingswerken des Schwedenkönigs Gustav Adolf, der es auf seinen Feldzügen fleißig zu studieren pflegte, und der nach jeder Lektüre dieses Werkes ausgerufen haben soll: „Es gibt nur einen Grotius", obwohl er gelegentlich hinzuzufügen pflegte, es sei leichter humane Vorschriften mit der Feder zu verteidigen, als durchzuführen.

Nach seinem Tode auf dem Schlachtfelde von Lützen fand man dieses Werk unter dem Kopfkissen des großen Heerführers.

Auch Kardinal Richelieu soll zu den Verehrern dieses Werkes gehört haben, und seine Milde gegenüber den Hugenotten nach der Einnahme von la Rochelle wird auf den wohltätigen Einfluß dieses Werkes zurückgeführt. Man hat von Richelieu erwartet, daß er die hugenottischen Empörer mit einem Blutbade bestrafen werde. Als das nicht geschah, war die katholische Welt über seine Milde entsetzt, sie nannte ihn deshalb den „Atheisten-Papst" und den „Teufelskardinal".

Der Papst setzte das Werk auf den Index „bis die anstößigen Stellen beseitigt werden". Da aber Grotius, bei dessen Lebzeiten noch acht Auflagen erschienen waren, darunter die 1642 in Amsterdam gedruckte und von ihm mit zahlreichen Bemerkungen versehene, diesem Verlangen nicht nachgekommen war, so blieb das Werk bis zum Jahre 1901 auf dem Index verbotener Bücher. Als Leo XIII. eine päpstliche Gesandtschaft bei der Haager Konferenz im Jahre 1899 zugelassen wünschte, wurde dies unter anderem mit der Begründung verweigert, daß das Werk des Grotius, welches ein internationales Schiedsgericht angebahnt hat, noch immer von der höchsten katholischen Autorität verboten sei.

Trotzdem Grotius' Werk auf dem Index war, hinderte das nicht, daß die darin vorgetragenen Ideen langsam auch in die strenggläubigen Kreise durchsickerten und die Gelehrtenwelt beschäftigten.

Ein besonderes Verdienst um seine Verbreitung hat sich der Kurfürst von der Pfalz, Karl Ludwig, erworben, der in Heidelberg eine besondere Professur für die Erklärung des „Rechtes des Krieges und Friedens" gründete und Professor Pufendorf mit diesem Lehrstuhle betraute.

Das Urteil der Zeitgenossen und Nachwelt über den Wert und die Bedeutung des Hauptwerkes von Grotius lautet nicht einheitlich. Einer der besten Übersetzer des „De iure belli ac pacis", der Franzose Berbeyrac, behauptet,

daß es von einer außerordentlichen Feinheit des Geistes, von einem scharfen Urteil, tiefem Nachdenken, von einer umfassenden Gelehrsamkeit, Belesenheit und aufrichtigen Liebe zur Wahrheit Zeugnis ablege.

Ganz anders dagegen lautet die Kritik Rousseau's in seinem „Contrat social", wo es heißt: „Jedermann kann aus dem III. und IV. Kapitel des ersten Buches ersehen, wie dieser gelehrte Mann sich abmüht und in Sophismen verwickelt, aus Furcht, zu viel oder zu wenig zu sagen, je nach den Meinungen und Interessen, die er versöhnen wollte. Grotius war nach Frankreich geflüchtet, unzufrieden mit seinem Vaterlande. In der Absicht Ludwig XIII. den Hof zu machen, sparte er nichts, um den Völkern alle ihre Rechte zu nehmen und durch alle Kunstgriffe die Könige damit zu bekleiden."

Diese Vorwürfe Rousseau's lassen sich durch einzelne Stellen des Werkes: „Vom Rechte des Krieges und Friedens" vielleicht rechtfertigen. Aber man darf nicht vergessen, daß Grotius zu den versöhnlichen Naturen gehörte und in dieser Hinsicht einen starken Gegensatz zu Rousseau bildete. Daß Grotius die Gunst Ludwigs XIII. durch die Widmung seines Lebenswerkes sich sichern wollte, ist nur natürlich, wenn man bedenkt, daß er in Frankreich eine Zuflucht vor den Verfolgungen seiner Heimat gefunden hatte und dem Könige, der ihm eine Jahrespension von 3000 Livres aussetzte — sie wurden allerdings nicht dauernd ausgezahlt — sich dankbar zeigen wollte.

Die Widmung an Ludwig XIII., „den allerchristlichsten König von Frankreich und Navarra", konnte ja in einem anderen Tone gehalten werden. Es klingt z. B. als eine starke Übertreibung, wenn Grotius in seiner Widmung Ludwig XIII. den „Gerechten" nennt. Diese und ähnliche Beinamen hat der damals kaum 24jährige König von Frankreich keineswegs verdient, besonders wenn man bedenkt, daß mit seinem Wissen einer seiner Günstlinge, de Luynes, seinen Rivalen

Concini hat erschießen lassen und daß kurz vor der Annahme dieser Widmung unter seinen Augen der Religionskrieg gegen die Hugenotten in Frankreich gewütet und mit ihrer Unterdrückung geendet hatte.

Zu Grotius' Entschuldigung läßt sich aber anführen, daß er in erster Reihe seiner Stimme Gehör verschaffen wollte und sich äußerst vorsichtig ausdrücken mußte. Er lebte in einer Zeit, wo man noch vieles verschweigen mußte, wenn man nicht das Schicksal eines Galilei oder Giordano Bruno teilen wollte. Die Zeit, in der die Mutter Kepplers der Hexenverfolgung zum Opfer fiel, war nicht allzulange vorbei, während man in keinem Winkel Europas so frei denken durfte wie in Frankreich zur Zeit der französischen Aufklärung, der Rousseau angehörte.

Grotius selbst äußerte sich über sein Werk in einem Briefe folgendermaßen: „Bei meinem Buche ‚Über das Recht des Krieges und Friedens' war mein Hauptzweck, jene, nicht bloß der Christen, sondern jedes Menschen unwürdige Rohheit, mit der Kriege willkürlich begonnen und willkürlich geführt werden, und die ich zum Unglück der Völker täglich wachsen sehe, nach meinen Kräften zu mildern." Und in einem anderen Briefe heißt es: „Ich hatte mir Zweierlei vorgesetzt: die Inhaber der Staatsgewalt von der Rohheit des Krieges abzubringen; ferner die das Rechtsstudium beginnenden und den Muße und Jugend einen glücklichen Wind gewähren, gleichsam gewisse Sterne zu bezeichnen, nach denen sie ihre Fahrt zu richten hätten." Und in seiner Einleitung zu dem Werke sagt er: „Da ich überzeugt war, daß unter den Völkern ein gemeines Recht sowohl für den Krieg überhaupt als innerhalb desselben bestehe, so bestimmten mich viele und wichtige Gründe zur Abfassung eines Werkes darüber. Ich sah in den christlichen Ländern eine ausgelassene Kriegsführung, deren sich selbst rohe Völker geschämt hätten. Man greift aus unbedeutenden oder gar keinen Gründen zu den Waffen und hat man sie

einmal ergriffen, so wird weder das göttliche noch das menschliche Recht geachtet, gleichsam als wenn auf Befehl die Wut zu allen Verbrechen losgelassen worden wäre."

Wie wir aus diesen Zeilen ersehen, hat Grotius sich nicht gescheut, das Kriegsübel mit scharfen Worten anzugreifen und den Völkern und ihren Fürsten seine Meinung in einer Form zu sagen, die auch einen Rousseau befriedigen sollte, anstatt ihn zu einer abfälligen Kritik zu veranlassen.

Es gibt aber auch Schriftsteller, die in diesem Werke eine Tat allerersten Ranges erblicken und seine Ansichten über die wichtigsten Fragen des Zivil- und Völkerrechtes als mustergültig und keineswegs als überholt ansehen.

Der Inhalt des Werkes ist umfassender, als er im Titel gekennzeichnet wird, denn Grotius behandelt das Privat- und Staatsrecht und sucht auch eine breite Unterlage für das Naturrecht zu gewinnen. Allerdings ist das Werk keine Systematik der Rechtsphilosophie. Aber G. Hartenstein hat nicht übertrieben, als er sagte: ,,Wenn man das ganze Werk mit einiger Aufmerksamkeit im Zusammenhange liest, findet man bald, daß demselben, wenn auch nicht der logische Schematismus eines Kompendiums, doch mit Ausnahme einiger episodischer Kapitel, ein viel sorgfältiger überlegter Plan zugrunde liegt, als die Kapitelüberschriften erraten lassen, ein Plan, der in Verbindung mit dem Thema des Titels beinahe allen wesentlichen Fragen der philosophischen Rechtslehre ihre natürliche, in der Sache selbst liegende Stelle anweist." (Die Rechtsphilosophie des Hugo Grotius in den Abhandlungen der K. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1850.)

Mit etwas übertriebener Begeisterung spricht sich H. Pfenniger über Grotius' Rechtsanschauungen aus. Er nennt ihn eine Verkörperung der gewaltigen Geistesbewegung des XVI. und XVII. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Rechts. Wenn er auch seine Theorie der Strafe, der Gerechtigkeit und des Nutzens keineswegs widerspruchsfrei findet, so

sieht er in Grotius' Straftheorie statt dialektischer Deduktionen, mit dem Leben in Zusammenhang stehende Urteile, wobei die subjektive Seite und das psychologische Motiv der Handlung zu ihrem Rechte kommen.

Auf diesen Punkt soll später noch näher eingegangen werden. Hier sei nur erwähnt, daß das bleibende Verdienst von Hugo Grotius weniger nach der Ursprünglichkeit seiner Ideen als nach der Eindringlichkeit, mit der er ihnen Geltung zu verschaffen suchte, zu beurteilen ist.

Wenn sein Hauptwerk aber trotzdem das Völkerleben nicht stärker beeinflußt und die Kriege nicht beseitigt hat, wenn nach wie vor blutige Entscheidungen statt der Schiedsgerichte das Schicksal der Menschheit lenken, so liegt das an der sittlichen Taubheit der Kreise, die nach wie vor der Zufall an die Spitze der Staaten stellt. Der Weltkrieg mit seinen Greueln, Völkerrechtsverletzungen, die Friedensbedingungen mit ihrer gänzlichen Nichtbeachtung der von Grotius empfohlenen Grundsätze sind traurige Beweise für die beschämende Tatsache, daß die Menschheit im Laufe der Jahrhunderte so geringe Fortschritte auf sittlichem Gebiete gemacht hat. Um so größer erscheint uns der Mann und sein Werk, der vor drei Jahrhunderten den Völkern den Weg gezeigt hat, den sie gehen müssen, wenn sie nicht in Barbarei versinken wollen.

Vom Stand- und Kulturpunkte seiner Zeit betrachtet, ist das Werk „Vom Rechte des Krieges und des Friedens" als eine wissenschaftliche und moralische Leistung allerersten Ranges zu bezeichnen. Eine Fülle von Tatsachen und Gesichtspunkten werden darin zusammengetragen, die nur ein so umfassender und sittlicher Geist, wie der eines Grotius beherrschen konnte, sie sind noch heute als Kampfmittel gegen Gewalt und rücksichtslosen Siegerübermut zu gebrauchen. Sie wurden aber während des Weltkrieges nur sehr selten und dürftig gebraucht, und was das Merkwürdigste ist, man hat es versäumt, dieses Werk und den Namen

seines Verfassers der Welt gehörig in Erinnerung zu bringen. Und doch hätte die sittliche Persönlichkeit dieses ersten neuzeitlichen Verkünders des Weltschiedsgerichtes auf die Gedanken und Entschlüsse der Menschheit einen stärkeren Eindruck gemacht, als die lauen Friedenserklärungen einiger Diplomaten.

Vielleicht dienen diese Ausführungen dazu, um den Geist eines Hugo Grotius bei unseren Zeitgenossen wieder aufleben zu lassen, vielleicht bewirken sie einen Umschwung in der Seele aller Erdbewohner und prägen ihrem Gedächtnisse die unabweisbare Pflicht ein, der sich kein Mensch in keiner Lage entziehen darf die Pflicht, private und öffentliche Meinungsverschiedenheiten nur durch unparteiische Richter und nicht durch Gewalt entscheiden zu lassen. Es steht keinem Menschen das Recht zu, andere Menschen als Mittel für irgendeinen Zweck, mag dieser Zweck noch so gut und edel sein, zu gebrauchen. Der Mensch ist Selbstzweck und darf nicht einer Idee zum Opfer gebracht werden. Freiwillig darf der Mensch sich und sein Leben für eine Überzeugung hingeben, aber ihn dazu zwingen, dieses Recht besitzt keiner.

Das Werk: „Vom Rechte des Krieges und Friedens“ gehört noch heute zu den grundlegendsten der Rechtsphilosophie und des Völkerrechts, obwohl die Breite der Darstellung, die Häufung der Zitate aus dem Alten und Neuen Testamente, das Durcheinander der Aussprüche der Philosophen, Dichter, Kirchenväter und Heiligen aller Zeiten mehr geeignet sind, uns einen großen Respekt vor der Gelehrsamkeit seines Verfassers einzuflößen, als die Lektüre dieses Buches unterhaltend zu machen.

Als eine Lücke im Werke muß es empfunden werden, daß Grotius nicht alle seine Vorgänger auf dem Gebiete des Natur- und Völkerrechts anführt, ein Umstand, der lange Zeit viele dazu verführte, ihn als den ersten auf diesem Gebiete anzusprechen. Außer Theologen und Scholastiker

erwähnt er nur die Autoren des römischen und kanonischen Rechts und Gentilis nur nebenbei, trotzdem letzterer in manchen Punkten sein eigentlicher Vorläufer war. Von den deutschen Schriftstellern der früheren Jahrhunderte, die für das Naturrecht von Bedeutung sind, erwähnt Grotius keinen.

Diese Mängel finden ihre Erklärung darin, daß Grotius sein Werk in ländlicher Einsamkeit und in der Verbannung geschrieben hat, wo ihm nicht alle literarischen Quellen zur Verfügung standen. In dem Landhause von Senlis bei Paris, das ihm der Präsident Jean-Jacques de Mesmes, zur Verfügung stellte, konnte er nur französische Werke benutzen, und es ist auch fraglich, ob er in Paris, wo er die Arbeit dann fortsetzte, damals Werke deutscher Naturrechtslehrer gefunden hat.

Es stand ihm — soviel wir wissen — nur die Bibliothek des Sohnes des berühmten Historikers Auguste de Thou zur Verfügung. Und gerade die deutschen Autoren hätten ihm manche wertvolle Stütze für seine Ansichten bieten können.

Die vielen Aussprüche der Dichter und Redner hat Grotius nach seiner eigenen Behauptung nur deshalb angeführt, um seine Darstellung zu verzieren, dagegen legte er auf das Alte und Neue Testament, die Beschlüsse der Kirchenväter und Ansichten der Heiligen einen besonderen Wert, ohne indessen ab und zu einen allerdings sehr schüchternen Versuch zu machen, an ihnen Kritik zu üben oder sie zu widerlegen. Ob dieser Freiheit entschuldigt er sich am Schlusse seiner Einleitung mit den Worten: „Sollte schließlich in dem Werke etwas gegen die guten Sitten, gegen die Heilige Schrift, gegen die allgemeine Ansicht der christlichen Kirche oder gegen irgendeine Wahrheit gesagt sein, so möge es als nicht gesagt angesehen werden."

Das Werk besteht aus drei Büchern, von denen jedes mehrere Kapitel mit verschiedenen Paragraphen aufweist.

Im ersten Buche wirft Grotius nach einer Einleitung über den U r s p r u n g d e s R e c h t s die Frage auf, ob es

einen gerechten Krieg gibt, wobei er die Frage der höchsten Gewalt und die Pflichten der Untertanen streift.

Er setzt sich dabei mit denen auseinander, die die Macht höher als das Recht stellen und er bekämpft Ansichten wie die eines Euphemos (bei Thukidides), der da meinte: „Für den König oder den Staat, der die Macht habe, sei das Nützliche nichts Unrechtes.“ Auch die Redensarten: „Das Stärkste ist auch das Gerechteste“, „Der Staat kann ohne Unrecht nicht regiert werden“, „Recht und Waffen vertragen sich nicht“ und die Behauptung des Schriftstellers Ennius: „Nicht durch das Recht und durch Handschlag, sondern durch das Eisen holen sie ihr Eigentum sich wieder“ und ähnliche Aussprüche werden von Grotius als mit dem natürlichen Rechte in Widerspruch stehend, zurückgewiesen.

Diese dem Altertume entlehnten Aussprüche beweisen, daß schon damals der Gegensatz zwischen Recht und Macht die Gemüter in Bewegung gesetzt hat, und daß trotz des hohen Alters dieser Fragen ihre endgültige Lösung bis auf den heutigen Tag nicht erfolgt ist. Auch der Weltkrieg ließ diesen Gegensatz zwischen Recht und Macht scharf hervortreten, und er ist noch heute nicht beseitigt.

Grotius sucht in seiner Darstellung die Macht in den Dienst des Rechtes zu stellen, wobei er mit richtigem psychologischen Verständnis auf die Gefahren der Macht ohne Recht hinweist. Seine Ausführungen gipfeln in der Behauptung, daß der eigene Vorteil bei der Entscheidung völkerrechtlicher Fragen die Mächte nicht bestimmen darf. Für ihn gibt es dabei nur einen Gesichtspunkt: Recht und Gerechtigkeit. Nicht nur das Gebot Gottes empfiehlt dies, sondern auch die Klugheit.

Recht ohne Gerechtigkeit genügt ihm nicht. Er gibt zu, daß das Recht wohl maßgebend ist, aber nur äußerlich. Wo dem Rechte die sittliche Sanktion fehlt, wo das Recht mit der Gerechtigkeit im Widerspruch ist, da ist es nur Gesetz und hört — im naturrechtlichen Sinne —

auf Recht zu sein. Deshalb geht sein Bestreben dahin, zwischen Recht und Sittlichkeit, zwischen menschlichen Gesetzen und moralischen Geboten eine Verbindung herzustellen, sie miteinander unlöslich zu verknüpfen und sie nicht gesondert, sondern gemeinsam walten zu lassen.

Dieses Bestreben hat zwar vom Standpunkt der üblichen formalen Rechtswissenschaft keine Berechtigung, viele Kritiker haben es auch als unwissenschaftlich bezeichnet und die Verquickung von Moral- und Rechtswissenschaft als für beide Gebiete nachteilig hingestellt. Aber Grotius ist nicht dieser Meinung, und da er auch als Jurist noch heute eine hervorragende Stelle in der Geschichte dieser Wissenschaft einnimmt, muß man ihm die Freiheit zu dieser Behandlungsmethode einräumen.

Grotius unterscheidet:

1. das Naturrecht; es folgt nach seiner Meinung aus der Natur der Sache selbst,
2. das Völkerrecht; es ergibt sich aus der Geltung bei allen Völkern, es folgt nicht aus der Natur der Sache, sondern aus dem freien Willen der Völker,
3. das bürgerliche (positive) Recht der einzelnen Staaten; es stützt sich auf den besonderen Willen der Völker.

Daß Grotius die Grenzen dieser Einteilung nicht immer streng eingehalten hat, daß er das eine Recht vom anderen zuweilen ableitet, wobei das göttliche und menschliche Recht miteinander in Widerspruch geraten, darf man weniger ihm als der Schwierigkeit der Lösung zuschreiben.

Worauf es ihm aber besonders ankommt, ist die Anerkennung eines Völkerrechts, das auch im Kriege ohne Rücksicht auf den Nutzen einzelner gefordert werden muß. „Der Satz, daß im Kriege alles Recht aufhöre, ist so weit von der Wahrheit entfernt, daß ein Krieg sogar nur der Rechtsverfolgung wegen angefangen und ein begonnener nur nach dem Maße

des Rechts und der Treue geführt werden darf. Es schweigen zwar unter den Waffen Gesetze, aber nicht die für alle Zeiten geltenden Gesetze."

Zur Bekräftigung dieser Ansicht führt Grotius einen Ausspruch des Dio aus Prusa an, wonach unter Feinden zwar das geschriebene, d. h. das bürgerliche Recht nicht gelte, wohl aber das ungeschriebene, d. h. das Naturrecht. Die Achtung vor den Naturgesetzen und der gerechte Krieg sichern — nach Dio — den Sieg, denn selten kehrt der heil zurück, der mit Unrecht zu den Waffen gegriffen hat. Auch für die Begründung von Freundschaften, deren die Völker ebenso wie die einzelnen bedürften, nützt sehr der Glaube, daß der Krieg nicht leichtsinnig und ungerecht begonnen und daß er ehrlich geführt werde. Denn niemand verbindet sich gerne mit Treulosen und Rechtsverletzern.

Diese psychologische Motivierung wurde auch im Weltkriege als wirksamer Ansporn in vielen Fällen gebraucht, und sie beweist wiederum, wie alt die Hilfsmittel sind, mit denen die Menschen seit jeher ihre Absichten zu verfolgen pflegen.

Die Frage, ob es einen gerechten Krieg gibt, oder: ob es überhaupt erlaubt ist, Krieg zu führen, sucht Grotius an der Hand unzähliger Zitate aus weltlichen und kirchlichen Schriften dahin zu beantworten, daß nicht jeder Krieg dem Völker- und Naturrechte widerstrebe. Er weist nach, daß auch Christus den Krieg gestattet habe, eine Ansicht, die man an der Hand des neuen Testaments ebenso gut behaupten als auch widerlegen kann.

Grotius hat hier nicht den entscheidenden Schritt getan, ebensowenig wie viele und noch bedeutendere Vertreter des Christentums bis auf die allerjüngste Gegenwart, die ihr Gemüt durch gezwungene Auslegungen der heiligen Schrift mit ihren kriegerischen Interessen in Einklang zu bringen suchten oder dem Zeitgeiste sich nicht zu widersetzen wagten.

Die Forderungen des gesunden Menschenverstandes, die Gebote einer ungetrübten Moral, die Achtung vor dem Leben seiner Mitmenschen mußten verstummen, sobald die Machthaber einen Krieg in Szene setzten, für den sie immer eine Entschuldigung, ja sogar eine „moralische" Rechtfertigung zu finden wußten. Das Traurigste und Verwerflichste an all diesen „gerechten" Kriegen war eben, daß sie sich die größten Opfer gerade aus den Reihen holten, die am allerwenigsten diese „gerechten" Kriege verschuldet hatten, daß sie ein Hohn auf das sogenannte Natur- und Völkerrecht waren und sind und trotz der abschreckenden Greueltaten immer wieder vom Zaune gerissen werden, sobald einige gekrönte und ungekrönte Häupter ihre verdammenswerten Interessen und Eitelkeiten befriedigen wollen.

Sie fanden auch dienstfertige Anwälte, die ihr verbrecherisches Unternehmen nicht nur entschuldigten, sondern als ein gottgefälliges Werk und ein heiliges Gebot zu rechtfertigen suchten, trotz der Gebote ihrer Religion: „Wer dich auf die rechte Backe schlägt, dem halte auch die linke hin;" „wer mit dir vor Gericht streiten will, damit er den Rock gewinne, dem überlasse auch den Mantel." „Wer von dir fordert, dem gib, und wer von dir leihen will, den weise nicht zurück" und trotz der Mahnung: „Ihr habt gehört das Gebot: Liebe deinen Nächsten und hasse deinen Feind; ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, betet für die, die euch hassen und verfolgen" (Matthäus). Sie bedienten sich dabei ähnlicher Kunst- und Deutungskniffe wie seinerzeit Hugo Grotius, der trotz seiner edlen Gesinnung es nicht fertig gebracht hat, den Krieg, auch den sogenannten „gerechten" als das hinzustellen, was er immer war und bleiben wird, als ein großes Verbrechen begangen an den unschuldigen Millionen, die ihm geopfert wurden.

Statt also den Krieg zu verdammen und ihn rückhaltlos zu verurteilen, behauptet Grotius, daß Christus das Recht

zum Kriege nicht aufgehoben hat, wobei er Seiten mit Zitaten und Auslegungen füllt, um diese seine Behauptung zu stützen. Diese ganze Beweisführung ist aber so schwach, daß sie Grotius selbst nicht übersehen konnte, er suchte daher durch die Fülle seiner Augumente ihre Haltlosigkeit zu verdecken.

Im zweiten Buche dem Hauptteile des Werkes, werden die Grundbegriffe der natürlichen Rechtslehre untersucht, die Ursachen der Kriege, das Eigentum, das Personenrecht, das Recht der Gesandten, die Staatsgewalt, die Thronfolge, Bündnisse, Verträge, Schadenersatzfragen und die Strafe in den Kreis der Untersuchung gezogen.

Für Grotius ist eine Rechtsverletzung eine gerechte Ursache zum Kriege. Erlittenes Unrecht ist eine rechtlich zureichende Ursache des Krieges. Als Beweis führt er den Ausspruch Augustins an: „Die Ungerechtigkeit des Gegners macht den Krieg gerecht."

Er schließt sich auch der Ansicht Ciceros an, wonach jene Kriege ungerecht sind, die ohne Ursache begonnen werden. Er kommt aber hier aus seiner schwankenden Stellung nicht heraus.

Hat doch jeder Krieg eine Ursache und es ist auch leicht, eine Ursache zu einem Kriege zu finden. Dies scheint schon Seneka eingesehen zu haben, als er sagte: „Der Mord und die Tötung des einzelnen halten wir in Schranken, ist denn aber der Krieg und der Mord der Völker ein ruhmwürdiges Verbrechen? Der Geiz und die Grausamkeit kennen keine Grenzen. Ihr wißt wie auf Grund von Senats- und Volksbeschlüssen Grausamkeit geübt wird, und vom Staate das befohlen wird, was dem Privatmanne verboten ist."

Auch dieser Ausspruch eines altrömischen Denkers hat in unserer Zeit erhöhte Bedeutung gewonnen, denn er zeigt, daß schon ein heidnischer Philosoph ein Verbrechen gegeißelt hat, das 19. christliche Jahrhunderte, die auf ihre Moral so stolz sind, immer wieder begangen haben.

Durch Beispiele aus der Geschichte und Aussprüche verschiedener Autoren bemüht sich Grotius die Bedingungen und die Grenzen der gerechten Selbsthilfe zu erklären, um auf diese Weise eine Grundlage für den „gerechten Krieg" zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit werden von ihm auch Eigentums- und Besitzfragen erörtert. Völkerrecht und Privatrecht werden dabei in Berührung gebracht und die Verschiedenheit der Rechtstitel nicht streng gesondert. Seine Art, die verschlungenen Fäden des Volkslebens durch das Völkerrecht zu entwirren, ist keine glückliche, denn sie trägt nicht immer zu einer einleuchtenden Lösung bei, trotz des Scharfsinnes und der Fülle der Zitate, die er dabei aufwendet. Wenn eine Ansicht ihm nicht zusagt und ihre Bekämpfung mit logischen Mitteln nicht möglich ist, so sucht er sie einfach durch ein Zitat zu widerlegen. Auf diese Weise werden Aussprüche aus verschiedenen Jahrhunderten bald als Stützen seiner Behauptungen, bald wiederum als Ausgangspunkte seiner Widerlegungen benutzt, wobei er zuweilen mit sich selbst in Widerspruch gerät. Hier soll nur das heute noch Beachtenswerte aus seinen Erörterungen Platz finden.

Die meisten Kriegführenden haben rechtfertigende Gründe dazu oder keine, sagt Grotius. Manche kümmern sich überhaupt um keine Rechtfertigung, man kann von ihnen mit einem römischen Rechtsgelehrten sagen: „Der sei ein Räuber, der um seinen Besitztitel befragt, keinen anderen als seinen Besitz vorgebe." Mitunter werden auch von den Kriegführenden scheinbare Rechtfertigungsgründe angeführt, die bei genauer Prüfung unhaltbar sind. Viele geben wiederum als Grund die Furcht vor der wachsenden Macht des Nachbarn an und beginnen einen Vorbereitungskrieg. Für Grotius ist dies aber keine gerechte Ursache zum Krieg, auch dann nicht, wenn ein Staat, den kein Vertrag hindert, auf seinem Gebiete eine Festung baut, die dem Nachbar gefährlich werden kann. Denn gegen diese Gefahr sind Gegen-

befestigungen, aber nicht Krieg anzuwenden. Ebensowenig darf man, nach Grotius aus Herrschsucht einen Krieg beginnen.

In zweifelhaften Fällen, wo beide Parteien auf ihr gutes Recht zu bestehen Grund haben, empfiehlt Grotius das Anrufen eines Schiedsgerichtes, wie das schon in früheren Zeiten zu geschehen pflegte. „Vorzugsweise sind aber die christlichen Könige und Staaten verpflichtet, diesen Weg zur Vermeidung des Krieges zu beschreiten. Es wäre daher zweckmäßig, ja gewissermaßen notwendig, daß die christlichen Mächte Kongresse abhielten, wo durch Unbeteiligte die Streitigkeiten der anderen entschieden und Regeln vereinbart würden, um **die Parteien zu zwingen, daß sie sich einem billigen Frieden unterwerfen.**“

In dieser Forderung, die — nebenbei bemerkt — ihre Vorgänger hat, liegt der Hauptwert der völkerrechtlichen Leistung Grotius'. Sie muß so oft und so nachdrücklich wiederholt werden, bis sie eine nicht mehr zu umgehende Notwendigkeit wird. Nur durch die allgemeine Geltung dieses Gedankens, nur durch seine Überführung in die Wirklichkeit, können die Kriege beseitigt werden.

Einen etwas veralterten Ausweg zur Vermeidung der Kriege führt Grotius noch an, der wegen der Art, wie er ihn begründet, erwähnt zu werden verdient.

Statt ganze Völker einer Kriegsgefahr auszusetzen, empfiehlt er nach alten Mustern den Zweikampf, denn es vertrage sich — sagt er, einen alten Schriftsteller anführend — weder mit Recht und Billigkeit, noch mit den althergebrachten Einrichtungen, daß die Könige wegen ihrer persönlichen Streitigkeiten das öffentliche Wohl gefährden oder zerstören.

Grotius versucht oft, in die Begriffe Recht und Unrecht Klarheit zu bringen. Die Abgrenzung gegen willkürliche Auslegungen ist ihm aber ebensowenig gelungen, wie späteren.

denn trotz aller Zitate, die er anführt, bleibt für übelwollende und spitzfindige Auslegungen ein breiter Spielraum.

Er behauptet, daß kein Krieg von beiden Gegnern gleichzeitig als „gerecht" bezeichnet werden könne. Wohl kann es aber vorkommen, daß keiner der Kriegführenden unrecht handelt, denn unrecht handelt niemand, der nicht weiß, daß er eine ungerechte Sache betreibt, und viele wissen dies nicht — meint Grotius. Deshalb kann von beiden Seiten mit Recht, d. h. im guten Glauben gekämpft werden.

Bei diesen Auseinandersetzungen verwechselt Grotius oft Tatsachen des Privatrechts mit denen des Natur- und Völkerrechts. Seine Beweisführung ist nicht geradlinig und oft widersprechend. Aber dies mag ihm als Juristen und nicht als Moralisten zur Last gelegt werden. Worauf es ihm ankommt, ist: Zurückdrängung der kriegerischen Entscheidungen im Völkerleben. Deshalb behauptet er, daß auch aus gerechten Ursachen kein Krieg vorschnell begonnen werden darf. Man solle nur in der äußersten Not zum Schwerte greifen. Es kommt ja selten ein Fall vor, wo man den Krieg nicht unterlassen kann oder soll. Die Not und das Elend, die Blutopfer und Verbrechen, die jeder, auch der gerechteste Krieg zur Folge haben, sollen vor diesem Schritte jeden Gerechten und Weisen zurückhalten und abschrecken.

Daß auch bedeutende Schriftsteller spätere Jahrhunderte über schwankende Erklärungen des „gerechten" Krieges, d. h. der Zulässigkeit kriegerischer Entscheidungen nicht hinausgekommen sind, möge an zwei Beispielen erwiesen werden. So behauptet Hefter: „Der Krieg ist nur gerecht, soweit die Selbsthilfe gerecht ist" und Bluntschli meint: „Als rechtmäßige Ursache zum Kriege gilt eine ernste Rechtsverletzung oder gewaltsame Besitzstörung, welche dem Staate widerfahren, oder, womit er in gefährlicher Weise bedroht ist, oder eine schwere Verletzung der Weltordnung insbesondere auch die ungerechtfertigte Behinderung der notwendigen neuen Rechtsbildung und Rechtsentwicklung"

(Völkerrecht). Fast jedes Wort dieser beiden Zitate läßt eine beliebige, mindestens eine vielfache Deutung zu und somit, was tatsächlich oft geschehen ist, jeden Krieg rechtfertigen. So hat z. B. Friedrich der Große als rechtmäßige Ursache der Kriege in seinem Antimacchiavell „die Sicherung der Freiheit der Welt" bezeichnet; ein Ausspruch, den sich dann Napoleon I. bei seinen Eroberungskriegen zunutze gemacht hat, und der auch im Weltkriege von den meisten kriegführenden Staaten mit derselben Verlogenheit wiederholt wurde. Wiederum ein Beispiel für das uralte Rüstzeug der auf Eroberung ausgehenden Machtpolitik.

Trotzdem Grotius die Möglichkeit gerechter Kriege zugibt, verabscheut er den Kriegsdienst. Dieser Dienst ist ihm eine zu verachtende Betätigung. Er wirft auch die Frage auf, inwiefern die Untertanen verpflichtet sind, zu gehorchen, wenn man von ihnen Unrechtes verlangt. Er beantwortet die Frage dahin: „Wenn die Ungerechtigkeit des Krieges feststeht, so müssen sie sich dem Befehle, in den Krieg zu ziehen, widersetzen." Neben vielen anderen führt er als Beweis den Ausspruch Polikarps an: „Wir sind gelehrt worden, den Herrschern und Obrigkeiten, die von Gott eingesetzt sind, die Ehre zu geben, so weit es Recht ist und unser Heil nicht verletzt."

Wie soll man sich aber in zweifelhaften Fällen verhalten?

Grotius führt den Ausspruch des Kirchenvaters Tertullian an, wonach kein Bürger wahrhaft dem Gesetz gehorcht, wenn er nicht weiß, was das Gesetz will. Kein Gesetz ist nur sich allein das Bewußtsein seiner Gerechtigkeit schuldig, sondern auch den es Gehorsam abverlangt. Übrigens ist ein Gesetz, das sich nicht rechtfertigen mag, verdächtig und gottlos, wenn es trotzdem maßgebend ist. Aber, fügt Grotius von sich aus hinzu, wenn auch die Rechtlichkeit des Krieges unzweifelhaft ist, so ist es doch nicht recht, Christen wider ihren Willen zum Kriegsdienst zu

zwingen, da die Enthaltung davon selbst bei dem, welchem der Dienst erlaubt ist, von größerer Heiligkeit zeugt. Trotz dieser Äußerung findet Grotius durch eine logische Umbiegung den Weg zu der Behauptung, daß auch in einem ungerechten Kriege die Untertanen kämpfen dürfen.

Vielleicht ist dies nur eine Konzession an die seinerzeit von Ludwig XIII., dem das Werk gewidmet ist, geübte Praxis und nicht die eigentliche Überzeugung des Grotius!

Über die Besetzung neutraler Länder äußert sich Grotius dahin, daß bei einem „frommen Kriege" — der Begriff ist schwankend — es erlaubt ist, einen Ort in einem neutralen Lande zu besetzen, wenn es gewiß ist, daß der Feind diesen Ort besetzen und von da aus großen Schaden zufügen werde. Nur darf dabei nichts genommen werden, was die Verteidigung nicht erfordert. Die Besetzung muß sofort wieder aufgehoben werden, sobald die Gefahr vorüber ist. Der Durchmarsch durch neutrales Land muß erbeten und kann im Falle einer Weigerung erzwungen werden.

In dem Abschnitte über Versprechen und Eide des Staatsoberhauptes behauptet Grotius, daß der König genau so wie der Privatmann den Schwur im voraus ungültig machen kann, wenn er durch einen früheren Eid die Verbindlichkeit eines solchen späteren Eides aufgehoben hat. Hinterher kann man dagegen einen Eid nicht für ungültig erklären. Auch die Verträge der Könige gelten ihm nicht als Gesetze, denn aus Gesetzen — meint Grotius — erwirbt niemand ein Recht gegen den König, und wenn er sie wieder aufhebt, so geschieht dadurch keinem ein Unrecht. „Allein — fügt er beruhigend hinzu, — er sündigt, wenn er es ohne hinreichenden Grund tut."

Die Frage, ob Bündnisse mit Ungläubigen zulässig seien, beantwortet Grotius: „Im Naturrecht ist dies unzweifelhaft, da dasselbe keinen Unterschied der Religion kennt. Indessen fragt es sich um die Zulässigkeit nach

göttlichem Recht." Ein friedliches Bündnis mit Ungläubigen zu schließen und mit ihnen Handel zu treiben, ist dem göttlichen Rechte — nach Grotius — nicht zuwider, dagegen darf man kein kriegerisches Bündnis mit ihnen eingehen. Er führt zur Bekräftigung seiner Ansicht Beweise aus dem alten Testament an und will auch aus den Evangelien die Erlaubnis zu Bündnissen, durch die Ungläubige in einer gerechten Sache unterstützt werden, ableiten.

Dagegen sind Bündnisse mit Ungläubigen gegen Gläubige zu verdammen. „Es wäre zu wünschen, daß viele Fürsten und Völker heutzutage sich den freimütigen und frommen Ausspruch des ehemaligen Erzbischofs Fulco aus Reims zu Herzen nähmen, der Karl den Einfältigen so anredete: Wer erschreckt nicht, daß Ihr nach der Freundschaft der Feinde Gottes verlangt, und daß Ihr zum Verderben und Untergang des christlichen Namens die Waffen der Heiden und ihre verabscheuungswürdigen Bündnisse aufsucht? Denn es ist kein Unterschied, ob jemand sich zu den Heiden gesellt oder mit der Verleugnung Gottes ihre Götzen anbetet." Die Gemeinschaft der christlichen Völker und Interessen verbietet es, sagt Grotius, sich mit Ungläubigen zu verbinden, um eine christliche Nation zu bekämpfen. Im Gegenteil, alle Christen müssen sich zusammenschließen, um jeden Angriff der Ungläubigen gegen Christen abzuwehren. Wer dies nicht tut, ist nicht zu entschuldigen.

Grotius spielt hier auf die Türkengefahr an, die damals einige christliche Länder bedrohte.

Seine Ansichten über Vertrags- und Bündnistreue, die auch Ungläubigen gegenüber bindend sind, kann man auf alle Fälle als einen Fortschritt gegenüber den mittelalterlichen und teilweise auch neuzeitlichen Behauptungen ansehen, wonach Verträge mit Ungläubigen nicht binden. Die Verbrennung des Johann Huß durch Kaiser Sigismund trotz des feierlichen Versprechens, ihm freies Geleit zu geben, war das schrecklichste Ergebnis dieser Anschauung. Wie

oft gegen die Vertragstreue aus konfessionellen Gründen gesündigt wurde, geht auch aus folgendem hervor.

Im Jahre 1629 erschien mit Genehmigung der katholischen Kirche eine Schrift, in der behauptet wird, daß Verträge zwischen Katholiken und Protestanten ungültig sind. Und der Jesuitenpater Ribadeneira erklärte, daß, wenn Katholiken und Protestanten Vereinbarungen treffen, dies nur zu dem Zweck der Zeitgewinnung geschehe, um später desto sicherer gegen sie auftreten zu können. Und noch beim Abschlusse des westfälischen Friedens hat Papst Innozens X. in einer Bulle die katholischen Fürsten von ihren dem Friedensvertrage beigefügten eidlichen Versicherungen enthoben und sie zum Bruch der Vertragseide aufgefordert.

Die reformierte Kirche hat sich aber in dieser Hinsicht nicht besser benommen. So hat z. B. der protestantische Graf von Nassau sich eidlich verpflichtet, den Gottesdienst seiner katholischen Untertanen zu dulden, wodurch er die kalvinischen Gottesgelehrten gegen sich aufbrachte, die von ihm verlangten, den Eid zu brechen, da man doch Götzendienern — gemeint waren die Katholiken — gegenüber nicht verpflichtet ist, den Eid zu halten.

Es ließen sich aus der Geschichte noch mehr Beispiele anführen, aus denen sowohl die katholische als auch protestantische Praxis der Eidverletzung zu ersehen ist.

Doch kehren wir zu Grotius zurück.

Wenn zwei Staaten, mit denen man im Bündnisverhältnisse steht, miteinander Krieg führen, welchem von ihnen soll man helfen?

Diese keineswegs undenkbare Möglichkeit beantwortet Grotius folgendermaßen. In erster Reihe sei daran festzuhalten, daß es keine Verbindlichkeit zu einem ungerechten Krieg gibt, daher der Bundesgenosse den Vorzug hat, auf dessen Seite das Recht ist. Wenn aber beide Bundesgenossen aus unrechten Ursachen den Krieg beginnen, so soll man beiden seine Hilfe versagen.

Die „gerechte Ursache“ ist aber ein strittiger Begriff. Grotius hat auch das eingesehen, und er bemüht sich, einige Richtlinien für die richtige Auslegung aufzustellen.

Bei Verträgen kommt es z. B. nach Cicero auf das, was man gewollt und nicht auf das, was man gesagt hat, an. Weil aber der innere Vorgang nicht ersichtlich und eine Sicherheit dagegen nötig ist, daß nicht jede Verbindlichkeit zunichte wird, wenn jeder einen beliebigen Sinn seinen Worten unterschieben und so sich frei machen könnte, muß nach Grotius die natürliche Vernunft die richtige Auslegung finden.

Was ist aber „natürliche Vernunft und richtige Auslegung“?

Grotius bemüht sich auch hier an der Hand von Aussprüchen und Beispielen älterer Schriftsteller, Klarheit zu schaffen und allgemeine Regeln zu geben, die eine richtige Auslegung ermöglichen. Aber die Erfahrung lehrt, daß alle derartigen Regeln und Richtlinien nicht ausgereicht haben, um eine „richtige“ Auslegung auch der ursprünglich für unzweideutig gehaltenen Verträge zu sichern.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß bei einem Vertragsschluß nicht alle möglichen Fälle und Situationen genau vorhergesehen werden können. Die Geschichte der privaten und öffentlichen Verträge liefert dafür eine Fülle lehrreicher Beispiele. Wer einen Vertrag verletzen will, der findet, wenn auch nicht gerechte, so doch Anlässe und Entschuldigungen dafür. Die klarsten Verträge bieten keine Sicherheit für ihre richtige Auslegung und noch weniger für ihre Befolgung, wenn die vertragschließenden Parteien es nicht wollen. Denn abgesehen von den ganz plumpen und offenkundigen Vertragsverletzungen — wer nach Beispielen sucht, der findet sie in den Ereignissen und Folgeerscheinungen des Weltkrieges —, bietet das in seinen Grundlagen noch immer schwankende Völkerrecht beliebige Anhaltspunkte zur Rechtfertigung eines jeden Vertragsbruches. Sobald

irgendein staatliches Interesse es verlangt, wird noch immer der Rücktritt vom Vertrage sogar als heilige Pflicht gefordert und als selbstverständlich bezeichnet. Unter der Losung: „nationale Ehre", „geschichtliche Mission", „zwingendes Interesse", „Wohl und Zukunft des Vaterlandes" usw. hat sich schon mehr als einmal der schnödeste Verrat, der mit Geld erkauft wurde, versteckt und die breitesten Völkerschichten für die Verletzung der Verträge gewonnen.

Fällt eine derartige Vertragsverletzung zugunsten der Treubrüchigen aus, so wird sie sogar als eine „nationale Heldentat", „als Sieg des Vaterlandsgedankens", „als eine von Gott herbeigeführte Entscheidung" oder ähnlich gepriesen und die Anstifter des Vertragsbruches werden als „Volksbefreier" und „nationale Helden" gefeiert, während die gegnerische Partei über den Verrat des Bundesgenossen sich mit der Hoffnung auf das „geschichtliche Urteil" und „göttliche Strafgericht" zu trösten sucht. Wird ein Volk für die Untreue seiner Leiter durch den Gang der Ereignisse bestraft, so trifft diese Strafe meist diejenigen, die am allerwenigsten dafür verantwortlich waren, während die eigentlichen Anstifter straf- und schadlos ausgehen.

Die Geschichte aller Zeiten und Völker bietet genug Beispiele für Vertragsverletzungen und noch dazu für solche, wo die Verpflichtung zur Einhaltung des Vertrages keinen Zweifel aufkommen ließ. Die „Politik" war nie um Gründe verlegen, sie fand auch immer Anwälte, die sogar das „Recht" zur Nichterfüllung des feierlich geschlossenen Vertrages nachwiesen.

Wie verheerend in sittlicher und rechtlicher Hinsicht derartige Geschehnisse auf das Volk wirken, davon kann sich nur der einen Begriff machen, der die Psychologie der Massen kennt. Für diese ist das demoralisierende Beispiel der Großen geradezu zur Nachahmung aufreizend.

Die politischen und wirtschaftlichen Ereignisse, die in fast allen kriegführenden Staaten gegen Ende des Welt-

krieges einsetzten und einzelne von ihnen der vollständigen Auflösung zuführten, sind die unmittelbaren Folgen der Vertragsbrüche und Rechtsverletzungen der regierenden Klassen. Das Volk sah die bewußte Heuchelei und die schamlose Selbstsucht der Machthaber endlich ein und diese Einsicht sprengte dann alle sittlichen Bande der irregeführten Massen, die ihr verletztes sittliches und rechtliches Empfinden durch noch größere Sitten- und Rechtslosigkeit zu rächen suchten. Die Unmoral und das Unrecht der Herrschenden hat sich dann gegen sie selbst gerichtet. Ihr Beispiel fand eifrige blinde Nachahmer und Rächer.

Die Volksseele darf nicht durch Unrecht vergiftet werden. Ohne selbst sehr moralisch zu sein, verlangt sie aber von den Herrschenden, daß ihr Verhalten keine Kritik zu scheuen braucht. Sie kann sich nur dann den Befehlen und Gesetzen fügen, wenn sie von sittlich Hochstehenden ausgehen, wenn sie das Bewußtsein hat, daß die Befehle und Gesetze das Wohl der Gesamtheit fördern. Durch Gewalt kann man wohl eine Zeitlang den Gehorsam der Massen erzwingen, aber viel wirksamer als der äußere Zwang ist die innere Überzeugung von der Notwendigkeit der bestehenden Gesetze und ihrer Verbindlichkeit auch für die, die sie erlassen haben.

Wenn aber das Volk einsieht, daß die herrschende Klasse sie nur als Mittel zum Zweck gebraucht, Gesetze erläßt, die nur einseitige Interessen verfolgen, so zerreißt es die ihm auferlegten Bande. Wenn es sieht, daß sogar anerkannte Vertreter des Völkerrechts, denen doch die gewissenhafte Einhaltung der von ihnen gepredigten Lehren heilige Pflicht sein sollte, sich leichtfertig über diese Pflicht hinwegsetzen, so verliert es jeden sittlichen Halt. Wie verletzend muß es wirken, wenn sogar ein so eifriger Verteidiger des Völkerrechts wie Bluntschli behauptet (in seinem Werke „Das moderne Völkerrecht“ 1868, S. 245): „Der Garantievertrag gilt nicht, wenn die notwendige Entwicklung

oder Wandlung der öffentlichen Rechts- und Staatszustände das Festhalten an die älteren Vertragsbestimmungen als unnatürlich und nicht mehr zeitgemäß erscheinen läßt."

Kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung zu Grotius zurück.

Bei den Kriegsursachen kommt er auf den Schadenersatz und die Strafen zu sprechen, wobei er auch das Kriminalrecht in den Kreis seiner Betrachtung zieht. Besonderes Interesse verdienen seine Ansichten über die Gründe und Zwecke der Strafe.

Nicht Vergeltung, noch weniger Rache ist der Zweck der Strafe, ihr einziges Ziel ist, zu bessern. Die Strafe ist ein Übel, das man erleidet, weil man ein Übel verursacht hat, sagt Grotius, der hier den Stoikern folgt.

Der Zweck der Strafe ist, Vergehen und Verbrechen unmöglich zu machen. Nicht wegen der Untat wird die Strafe auferlegt — denn das Geschehene kann niemals ungeschehen gemacht werden —, sondern um ihrer Wiederholung vorzubeugen. Das hat bereits Plato behauptet, dem sich auch Seneka angeschlossen hat, als er sagte, daß man dem Menschen nicht Übles zufügt, weil er gesündigt hat, sondern damit er nicht wieder sündige. Die Strafe wird nie auf das Vergangene, sondern auf die Zukunft bezogen. Man rächt sich nicht, sondern man sieht sich vor. Man straft nicht aus Lust zum Strafen, sondern aus Nützlichkeitsgründen.

Die Strafe hat drei Ziele, die auch das Staatsoberhaupt beachten muß: entweder soll der zu Bestrafende gebessert werden, oder seine Strafe soll die anderen bessern, oder die Bösen sollen beseitigt werden, damit die anderen in Sicherheit leben können.

Nicht jede strafbare Handlung ist nach Grotius zu bestrafen. Gedanken sind straffrei, ebenso Handlungen, die nach der menschlichen Natur unvermeidlich sind. Die Strafe soll nur einen nützlichen Zweck im Auge behalten,

und nicht dem blindwütenden Rechte dienen. Denn die Strafe setzt immer ein Verbrechen voraus, aber das Verbrechen erfordert nicht immer eine Strafe. Grotius bildet in diesem Punkte einen Gegensatz zu Kant, der sagt: man soll strafen. Grotius aber behauptet: man darf strafen.

Die Strafe soll nicht der Rache dienen, sondern einem praktischen Ziele; aber noch wichtiger ist es, daß man das Verbrechen, und somit die Strafe, unmöglich macht. Grotius geht sogar soweit, daß er die biblische Straftheorie bekämpft. Er findet es unchristlich, wenn christliche Könige mit dem Schwerte der Gerechtigkeit sich zu Vollziehern göttlicher Strafen machen. Er verlangt, daß man bei gewissen Anlässen Gott nicht ins Handwerk pfuschen, sondern ihn selber strafen lassen soll.

Es ist sogar unchristlich, wenn ein Christ sich um Stellen bewirbt, die mit dem Blutvergießen im Zusammenhang stehen. Die Rolle der Henker und Staatsanwälte dürfte ein Christ nach Grotius nicht übernehmen.

Die durchaus humane Strafauffassung, die wir bei Grotius finden, darf aber keineswegs als eine Errungenschaft der Neuzeit aufgefaßt werden. Schon das klassische Altertum hat hier der Neuzeit stark vorgearbeitet und aus den Stellen, die Grotius anführt, ist zu ersehen, daß er hier unter dem Einflusse der Alten gestanden hat.

Nur einige Zitate, die er als Stützen seiner Behauptung anführt, mögen hier Platz finden, um seine Abhängigkeit von den Alten zu beweisen.

„Wenn jeder gestraft werden soll, der eine böse und schlechte Neigung hat, so trifft alle die Strafe“ (Seneka). „Wenn jemand die Menschen straft, als wenn sie fehlerfrei sein müßten, so überschreitet er das Maß, welches der Natur entspricht. Man müsse die kleinen und gleichsam täglichen Fehler nicht bemerken“ (Sopater). „Man muß die Gesetze nach dem, was erreichbar ist, einrichten, wenn man wenige mit Nutzen statt viele nutzlos strafen will“ (Plutarch).

Es gibt keinen, der ohne Grund schlecht ist, die meisten werden durch ihre Leidenschaften zur Sünde verführt, deshalb verlangt Grotius eine eingehende Würdigung der Motive beim Strafen. Auch das ist eine Anschauung, die man fälschlich als eine Errungenschaft der Neuzeit betrachtet; schon das klassische Altertum hat derartige Forderungen an die Justiz gestellt.

Pfenniger geht daher in Verkennung dieser Tatsachen fehl, wenn er von Grotius behauptet: „Ich spreche es bedingungslos aus, daß bis auf heute nichts, was über die Strafe geschrieben wurde, gleichen Ernst und Tiefe des Gedankens aufweist.“ Er geht auch zu weit, wenn er meint: „Die Theorie des Hugo Grotius steht hoch über allem bis heute Hervorgebrachten, sowohl was die logische Verfassung betrifft als in Hinsicht auf die realistisch wahre Auffassung und die Grundlage seines Urteils: das Verhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staat. Er ist durchaus verkannt worden . . . Besonders die schwache Leistung Kants, den Grotius hierin unendlich überragt, ist von seinen Anhängern als entscheidendes Orakel genommen oder variiert worden.“ Dagegen hat Pfenniger Recht, wenn er meint: „Bei den nächsten Nachfolgern des Grotius, Thomasius, Pufendorf, Wolff, macht sich noch der übermächtige Eindruck des Grotius geltend neben der Verschlimmbesserung. Das Verständnis des Grotiusschen Grundgedankens ist nicht vorhanden, bloß die Form. Thomasius bringt schon den rächenden Staat in orientalischer Obmacht zur Geltung. Strafe ist Ausgleichung für die durch das Verbrechen dem Oberherrn bewiesene Verachtung, ganz wie Montesqieu die orientalische Strafauffassung kennzeichnet. Das Untertanenverhältnis wird ausgesprochen in den Vordergrund gestellt . . . Die naturrechtlichen Traditionen verschwinden. Sie tauchen in praktisch politischen Strebungen der Revolutionsepoche wieder auf. Nebenher gehen religiös-rechtsphilosophische Meditationen über das Wesen der Strafe. Die Strafe wird

rein als Vergeltung aufgefaßt, bei Crusius und Baumgarten mit verworrenen Vorstellungen von belohnender Vergeltung gepaart. Die göttliche Rache für alle in alle Ewigkeit ist Ableitungsgrund ... Die göttliche Vergeltung ist die roheste Vorstellung, auf welche die Strafe bezogen werden kann. Grotius hat dies mit aller Schärfe kritisiert. Unmittelbar an diese schließt Kant an mit seiner ersten Theorie der moralischen Vergeltung. Alle unsittlichen Handlungen müssen nach einem kategorischen Gesetz, im sittlichen Bewußtsein gegründet, bestraft werden. Er gibt in der starren Gerechtigkeit jetzt schon der Rache den entsprechenden Ausdruck, den er in seiner Metaphysik der Rechtslehre aufs schärfste ausprägte. In dieser zweiten Theorie vollzieht er auch den Übergang von der moralischen zur rechtlichen Vergeltung; in der Forderung der Talion gipfelt der Rachegeist der absoluten Theorien zu seiner letzten Konsequenz ... Hinter dem Pathos des Kant für seine rechtliche Vergeltung ist es bei aller rednerischen Wirkung ganz hohl, vielleicht gerade deswegen resoniert er so stark. Die Gerechtigkeit Kants hat trotz ihrer naturwüchsigen Wildheit in der Talion und unerbittlichen Strenge dennoch einen ausgesprochenen bürgerlichen Charakter, sein kategorischer Imperativ ist ein verkappter Polizist ... Fichte hat diese Zivilisierung der Gerechtigkeit unter Benutzung der Grotiusschen und Rousseauschen Reminiszenzen weitergeführt. Sein Bürgervertrag ist eine Formel für die bürgerliche Gerechtigkeit ... Weit entfernt, aus der Idee des Vertrags auf eine rechtliche Gleichheit und Parteistellung zu schließen, folgert er aus dem Vertrag die Rechtlosigkeit des Verbrechers und aus dieser das Recht, um staatlicher Zweck willen die Abschreckungsstrafe zu vollziehen." (H. Pfenniger, Der Begriff der Strafe, 1897.)

Ich habe diese Stelle hier angeführt, um zu zeigen, wie ein neuzeitlicher Kenner der modernen Strafrechtslehre über Grotius und seine Nachfolger urteilt und welchen Wert er ihm innerhalb der Entwicklung der Straftheorie zuweist.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Idee der Humanität Grotius beherrscht und seinen Anschauungen das Gepräge gibt, aber ebensowenig läßt sich leugnen, daß es ihm nicht gelungen ist, die Widersprüche, die sich aus den Begriffen: Gerechtigkeit, Strafe, Recht und Menschlichkeit ergeben, gänzlich zu beseitigen. Er sucht sie nur im Sinne seiner Humanität zu überbrücken, wobei aber auch zu beachten ist, daß er durch das Studium der alten Stoiker darin nicht weniger bestärkt wurde als durch einzelne Aussprüche des neuen Testaments.

Im dritten Buche behandelt Grotius fast hauptsächlich das internationale oder Völkerrecht, sofern es sich auf den Krieg bezieht. Grotius hat sich in diesem Teile mehr an das Altertum und seine Quellen, als an die Neuzeit und ihre Ereignisse gehalten. Daher kommt es, daß viele seiner Ansichten veraltet sind, und für die Gegenwart nur ein historisches Interesse haben. Mag sein, daß er absichtlich seine Beweise und Zitate der längst verschollenen Vergangenheit entlehnte, um bei seinen Zeitgenossen und insbesondere bei seinem Gönner, Ludwig XIII., dessen Handlungsweise keineswegs mit Grotius' Ansichten im Einklang war, keinen Anstoß zu erregen.

Gleich zu Beginn des dritten Buches gibt Grotius einige naturrechtliche Regeln über die im Kriege erlaubten Handlungen, so z. B. über Beschlagnahme von Waren und Gegenständen, die dem Feinde oder den Neutralen gehören, über die Anwendung von List und Betrug, und die Gültigkeit des Eides dem Feinde gegenüber.

Was den Krieg, und zwar den gerechten zu einem siegreichen Ende führen kann, darf dem Feinde weggenommen werden, aber jede darüber hinausgehende Handlung ist verboten. Nach dem Völkerrecht darf dem Feinde sein Eigentum nicht bloß mit Gewalt genommen werden, sondern auch mit List, soweit sie keine Treulosigkeit enthält, sogar die Untreue

anderer kann dazu benutzt werden. Das Völkerrecht — fügt Grotius entschuldigend hinzu — hat diese geringen und häufigen Vergehen zugelassen, wie dies das bürgerliche Recht mit der Hurerei und dem Wucher getan hat.

Kriegslisten sind nur innerhalb bestimmter Grenzen zulässig. Betrug ist zu vermeiden und der Eid muß auch dem Feinde gegenüber seine Heiligkeit behalten.

Grotius wendet sich gegen die Sitten der Alten, den Feind und die friedlichen Einwohner, mit deren Regierung man im Kriege lag, zu töten. Mitunter rechtfertigen die Geschichtsschreiber die Tötung der Kriegsfeinde — sagt Grotius —, insbesondere der Gefangenen und der sich freiwillig Unterwerfenden, aus dem Recht der Wiedervergeltung und aus der Hartnäckigkeit des Widerstandes.

Den Feind durch Gift zu töten, ist nach Grotius verboten, ebenso die Anwendung giftiger Waffen, denn dies ist gegen das Völkerrecht, „wenigstens der Völker in Europa und der in Kultur ihnen verwandten Völker".

Ob man einen Kriegsfeind durch einen gedungenen Mörder nach dem Völkerrecht töten darf, ist — nach Grotius — streitig. Aus der Geschichte erfuhr er, daß Pipin, der Vater Karl des Großen, durch einen aus seinem Gefolge den Feind auf seinem Nachtlager hat töten lassen. Grotius scheint aber diesen Brauch zu verpönen, denn er führt Beispiele an, die nur für einen offenen Kampf der Gegner sprechen.

Die ältere Anschauung, wonach die Schändung der Frauen und Kinder im Kriege geduldet wurde, wird von Grotius als eine Barbarei gebrandmarkt und als strafbar hingestellt.

Dagegen hat er gegen die alte Praxis der Plünderung und der Beuteverteilung nichts einzuwenden; er steht hier auf dem Boden der barbarischen Kriegführung, die auch die jüngste Vergangenheit nicht ausgerottet hat.

Auch seine Auffassung über die Behandlung der Gefangenen gehört mehr der Vergangenheit als unserer Gegen-

wart an, obwohl der Weltkrieg gelehrt hat, daß auch unter den zivilisierten Völkern die Gefangenen eine Behandlung sich gefallen lassen mußten, die hinter barbarischen Zeiten nicht zurückgeblieben ist.

Indessen läßt sich zu seiner Entschuldigung anführen, daß er in seinem Werke die Kriegsbräuche der Vergangenheit im Auge behielt und nur ihre Milderung oder Abschaffung empfiehlt, um nicht in den Verdacht zu kommen, daß er Unmögliches fordere. Er wollte den Abbau der Kriegsgreuel einleiten, um auf diese Weise späteren Zeiten den Anstoß zu weiterer Ausdehnung seines Friedensideales zu geben. Sein Bemühen ist deshalb nicht nur auf die Darstellung der völkerrechtlichen Praxis gerichtet, sondern auch auf ihre Annäherung an das humane Naturrecht, das auf moralische und religiöse Forderungen nicht verzichten kann.

Diese Art der Behandlung leidet an der Uneinheitlichkeit der Grundsätze, aber Grotius hoffte auf diese Weise seiner Friedensidee besser zu dienen, als wenn er nur als Jurist seine Aufgabe behandelt hätte. Man darf nicht vergessen, daß sein Zeitalter ein durchaus kriegerisches war und für die Utopie eines „ewigen Friedens", viel weniger Verständnis hatte, als unsere Gegenwart. Deshalb wagt er es nur ab und zu, von der Möglichkeit einer gänzlichen Beseitigung der Kriege zu sprechen und begnügt sich mit der Empfehlung milderer Kriegsmethoden. Wie er seinem inneren Wesen nach zu den von ihm selbst empfohlenen Kriegsbräuchen stand, geht vielleicht am besten aus dem Anfang des X. Kapitels des 3. Buches hervor, wo er sagt: „Ich muß nun auf Früheres zurückkommen und den kriegführenden Staaten beinahe alles wieder entziehen, was ich ihnen bisher scheinbar, aber nicht wirklich zugestanden habe. Denn ich habe schon gesagt, daß man oft von Rechten und Erlaubtem spricht, nur weil keine Strafe darauf steht, oder auch weil die Gerichte ihre Gewalt zu solchen Aussprüchen hergeben, obgleich sie die Regeln der Gerechtigkeit übertreten, die auf dem Rechte

im engeren Sinne oder auf irgendeiner anderen Tugend beruht, und obgleich es besser und löblicher ist, desgleichen nicht zu tun.“

Es galt, die Gewohnheiten des Krieges mit moralischen Rücksichten zu durchdringen, um auf diese Weise immer mehr zur Beseitigung der Kriege zu gelangen. Die Ethisierung des Krieges sollte ihn mit der Zeit ganz unmöglich machen. Grotius wollte die barbarischen Kriegsbräuche mildern und moralische Forderungen in das völkerrechtliche Gewand kleiden. Deshalb verlangte er auch, daß bei einem Kriege aus ungerechten Ursachen alle Schäden dieses Krieges gut zu machen sind. Er geht sogar so weit, daß er eine solidarische Haftpflicht der Soldaten für den durch sie entstandenen Schaden fordert, ganz abgesehen davon, ob einzelne von ihnen den Schaden verursacht haben oder nicht. Die von ihnen gemachte Beute muß zurückgegeben werden.

Nicht einmal das Recht „Gleiches mit Gleichem“ zu vergelten läßt er in einem ungerechten Kriege bestehen. Es ist demnach die Tötung der Feinde verboten, auch wenn es gilt, ein abschreckendes Beispiel für die Zukunft zu geben. In Fällen, wo einzelne ihr Leben verwirkt haben, ist es verboten, eine Gesamtheit dafür büßen zu lassen. Milde und Nachsicht müssen auch hier walten.

Mit eindrucksvollen Worten und Beispielen warnt Grotius vor einer jeden Verwüstung oder Beschädigung des feindlichen Eigentums. Fruchttragende Bäume dürfen nicht einmal zu Verteidigungszwecken verwendet werden. Nicht nur das Landvolk, sondern auch ihr Zugvieh muß geschont werden. Kirchen, Heiligtümer, Grabstätten und Kunstgegenstände dürfen der Kriegsgefahr nicht unterliegen. Überhaupt soll Maßhalten im Vernichten und weitgehende Milde den Feind vor Verzweiflung bewahren, denn ein derartiges Verhalten zeugt von großer Siegesgewißheit und ist geeignet, den Feind zu versöhnen. Aus demselben Grunde ist es Pflicht der Feldherren, die Plünderung zu verbieten.

„Das die Christen untereinander verbindende Band ist stärker als sonst bei den Griechen, und doch war es bei ihnen durch die Amphyktionen verboten, in ihren Kriegen eine griechische Stadt zu zerstören", sagt Grotius unter Hinweis auf die barbarischen Sitten der christlichen Kriege.

Bei einem gerechten Kriege darf nicht mehr genommen oder von den erbeuteten Sachen zurückbehalten werden, als der Feind wirklich schuldet. Nur zur Sicherheit darf man Sachen darüber hinaus behalten, beim Schwinden der Gefahr müssen sie wieder zurückgegeben werden. Daß dies keineswegs ohne Präzedenzfälle ist, sucht Grotius an der Hand der alten Geschichte nachzuweisen.

Ein merkwürdiges Kapitel in den sonst humanen Anschauungen Grotius' bilden seine Ansichten über die Sklaverei. Schon zu seiner Zeit hat es in Frankreich und in Holland keine Sklaverei gegeben, trotzdem steht er noch auf dem Standpunkt ihrer Zulässigkeit und begnügt sich nur mit der Ermahnung einer milden Behandlung der Kriegsgefangenen. Die Billigkeit einzelnen gegenüber soll auch auf ganze Völker übertragen werden, da doch „Unrecht und Wohltaten mit der Zahl der Beteiligten wachsen".

Der Zweck des Krieges ist, die Störungen des Friedens zu beseitigen; demnach soll vom Siege nur ein mäßiger Gebrauch gemacht und den Besiegten ihre bisherige Staatsform belassen werden. Das rät nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch die Klugheit. Wenn aber den Besiegten ihre Selbständigkeit zu belassen, gefährlich ist, so sollte man ihnen wenigstens einen Teil derselben nicht nehmen, wo aber das nicht möglich ist, so müßte man ihnen zu mindestens ihre Gesetze, Gebräuche und Obrigkeiten in bezug auf ihre Privat- und geringeren öffentlichen Verhältnisse belassen. Auf alle Fälle muß man sehen, die Interessen der Besiegten mit denen der Sieger zu verbinden, eingedenk eines altrömischen Ausspruchs: „Wenn ihr einen guten Frieden schließt, so soll er treu und ewig gehalten werden, wenn

er schlecht ist, wird er aber nur kurz dauern" und eine Stelle aus Cäsars Briefen, wo es heißt: „Es soll die neue Art zu siegen sein, daß wir mit Nachsicht und Mitleid uns waffnen."

Über die Neutralen im Kriege finden wir bei Grotius nicht jene eingehende Behandlung, die er sonst weniger wichtigen Erscheinungen einzuräumen pflegte. Neutrales Eigentum zu beschlagnahmen, ist nur in der höchsten Not gestattet und nur dann, wenn sich sein Besitzer nicht in der gleichen Not befindet. Anderseits ist es Pflicht der Neutralen, nichts zu tun, was den Verteidiger der schlechten Sache stärken, oder was den Verteidiger der gerechten Sache in seinem Vorhaben hindern könnte. In zweifelhaften Fällen müssen beide Teile gleich behandelt werden, sowohl in bezug auf den Durchmarsch, Gewährung des Unterhalts für die Truppen und in der Vermeidung jeder Unterstützung der Belagerten.

Ob man unter allen Umständen dem Feinde zur Treue verpflichtet ist?

Diese Frage gibt ihm Anlaß zu verschiedenen Auseinandersetzungen. Er geht von der Behauptung aus, daß es zwar nicht als Verbrechen gilt, den Feind zu täuschen, daß aber daraus noch lange nicht folgt, ein gegebenes Versprechen brechen zu dürfen.

Die Pflicht zur Wahrheit ist älter als der Krieg. Aber in bezug auf ungerechte und unter Zwang zustandegekommene Verträge will Grotius doch eine Ausnahme gelten lassen, „denn innerlich und nach der Natur der Sache bleibt dergleichen ungerecht, und diese innerliche Ungerechtigkeit des Abkommens kann nur durch einen neuen, durchaus freiwilligen Vertrag geheilt werden".

Die kriegführenden Mächte schließen durch ihre Könige Frieden, bei einer aristokratischen oder Volksregierung entscheidet die Mehrheit über den Frieden, und zwar dort die Mehrheit des Rats, hier die Mehrheit der stimm-

berechtigten Bürger. Wenn nicht anders vereinbart ist, so gilt bei jedem Frieden, daß wegen der Kriegsschulden kein Anspruch erhoben werden kann; dies gilt auch für die durch den Krieg entstandenen Schäden. Dagegen sind Privatforderungen durch den Krieg nicht aufgehoben. Der Krieg hat nur ihre Einziehung gehemmt. Die Regel, daß man Rechte, die schon vor dem Kriege bestanden haben, nicht aufheben soll, gilt auch für die Rechte der einzelnen.

Der Friede ist als gebrochen anzusehen, wenn gegen den Wortlaut und den Sinn des Friedensvertrages gehandelt wird. Der Friede muß auch als gebrochen gelten, wenn zwar nicht gegen den Staat, aber gegen seine Untertanen Waffengewalt ohne Grund geübt oder wenn etwas getan wird, was seiner besonderen Natur widerspricht. So brechen z. B. Verstöße gegen die Völkerfreundschaft einen Frieden, der unter dieser Bedingung geschlossen wurde, denn was bei anderen die Pflicht der Freundschaft verlangt, das ist hier durch den Vertrag besonders festgelegt.

Auch über Schiedsrichter finden wir bei Grotius Beachtenswertes. Es gibt zweierlei Schiedsrichter, den einen muß man gehorchen, mag der Spruch gerecht sein oder nicht; dies ist der Fall, wenn man einen Streitfall Schiedsrichtern übergibt. Eine zweite Art von Schiedsrichtern ist die, wo die Entscheidung eines rechtlichen Mannes verlangt wird. Gegen Schiedsrichter, auf deren Ausspruch man sich verglichen hat, kann das Staatsrecht bestimmen, daß man gegen ihren Schiedsspruch Berufung einlegen darf.

Der Waffenstillstand ist nach Grotius ein Vertrag, wonach während des Krieges eine Zeitlang die kriegerische Tätigkeit ruhen soll. Der Waffenstillstand ist also eine Pause im Kriege, kein Frieden. Es bedarf deshalb keiner neuerlichen Kriegserklärung, denn mit dem Wegfall des Hindernisses tritt der Kriegszustand von selbst wieder ein. Der Waffenstillstand verpflichtet die Vertragschließenden von dem Zeitpunkte, wo der Vertrag unterzeichnet wurde.

Was bei einem Waffenstillstand erlaubt und nicht erlaubt ist, muß aus seinem Begriffe entnommen werden. Unerlaubt sind alle Feindseligkeiten gegen den Feind. Selbst wenn feindliche Sachen während des Waffenstillstandes zufällig zu uns gelangen, müssen sie zurückgegeben werden, auch wenn sie unser Eigentum sind; denn nach dem äußeren Recht, das hier entscheidet, sind sie jenem zugefallen. Wenn der Waffenstillstand nur für die Zeit der Bestattung Gefallener bewilligt wurde, so darf sonst nichts geändert werden. Wenn den Belagerten nur ein Stillstand in der Belagerung bewilligt wurde, so dürfen sie keine Hilfstruppen und keine Lebensmittel beziehen, denn da diese Waffenstillstände dem einen Teil nützen, dürfen sie die Lage des anderen, der sie benötigt, nicht verschlimmern. Wenn der Waffenstillstand von der einen Seite gebrochen wird, so kann der Verletzte ohne vorhergegangene Ankündigung zu den Waffen greifen.

Dagegen brechen Handlungen einzelner den Waffenstillstand nicht, wenn nicht öffentliche Handlungen hinzukommen. Die Bewilligung eines Waffenstillstandes kommt den Führern zu, nicht bloß dem Obersten, sondern auch den Niederen.

Der Feldherr kann nicht über die Ursachen des Krieges und deren Folgen Verträge schließen, denn die Beendigung des Krieges gehört nicht zur Kriegführung; dies gilt sogar für die Fälle, wo der Feldherr mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen ist.

Das sind die wesentlichen Grundgedanken, die Grotius in seinem Werke „Über das Recht des Krieges und Friedens" entwickelt. In einem Schlußkapitel weist er darauf hin, daß er keineswegs den Gegenstand erschöpft habe und es ihm nur darum zu tun war, die Fundamente des Völkerrechtes zu legen, auf denen dann andere ein schöneres Werk errichten mögen. Bevor er den Leser entläßt, legt er ihm die Pflicht ans Herz, Treue zu üben und den Frieden zu

lieben. Denn auf der Treue ruht nicht nur jeder Staat, sondern auch die menschliche Gesellschaft. Hört die Treue auf, so gleichen die Menschen wilden Tieren. „Desto mehr haben sie die Könige gewissenhaft zu bewahren, teils um ihrer Ruhe willen, teils um ihres Ruhmes willen, auf dem die Kraft des Rechts beruht."

Ist man im Kriege, so muß man an den Frieden denken, wobei es sich ziemt, die Übeltaten, die erlittenen Beschädigungen und die Kosten zu vergessen und zu vergeben, „namentlich für Christen, denen Gott seinen Frieden vermacht hat."

Ist der Friede geschlossen, so ist er treu zu halten, jede Treulosigkeit oder was die Gemüter erbittern könnte, sorgfältig zu vermeiden.

* * *

Überblickt man das Werk „Über das Recht des Krieges und Friedens" als Ganzes, so muß man anerkennen, daß es noch heute zu den grundlegendsten Werken des Völkerrechts gehört. Es ist das erste, das in umfassender und für die Entstehungszeit mustergültiger Weise das bis dahin noch nicht eingehend gewürdigte Völkerrecht einheitlich und in einem klassischen Latein behandelt. Es gilt noch heute als Quelle völkerrechtlicher Entscheidungen und sein Ruf bei den Zeitgenossen wurde von der Nachwelt noch überboten, trotz der hie und da auftretenden Mängel, auf die hier gelegentlich auch hingewiesen wurde.

Die späteren Untersuchungen über Völker- und Naturrecht nehmen mehr oder weniger Bezug auf dieses Werk. Man kann auch ohne Übertreibung sagen, daß keiner seiner Nachfolger eine so umfassende rechtsphilosophische Schulung, gepaart mit so viel Scharfsinn aufgebracht hat, wie Grotius in diesem Werke. Es sei nur auf seine Behandlung der Verträge, seine Anschauungen über Wert, Preis und Zins hingewiesen, die nach einem modernen Ausspruche „das

ganze System der späteren theoretischen Nationalökonomie in nuce" enthalten (vgl. Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der politischen Ökonomie 1891). Dabei ist er frei von jeder Eitelkeit; überall betont der Verfasser sein Bestreben, der Menschheit zu dienen und ihr den Weg zu zeigen, der sie zum Frieden führen kann.

Die Menschheit, nicht ein einziges Volk, schwebte dem Verfasser bei seiner Arbeit vor. Nicht Kriege, Eroberungen und Weltherrschaft sollten sie von ihrer eigentlichen Bahn ablenken, von der allgemeinen Verbrüderung, Beseitigung der nationalen und religiösen Gegensätze.

Für Grotius ist der Mensch, dessen Natur ihn zur Bildung des Staates führte, Selbstzweck. Erst war der Mensch, dann kam der Staat, daher hat der Staat nur eine Existenzberechtigung, wenn er die Existenz seiner Bürger garantiert.

Der Mensch ist die Quelle des Rechts und der Begründer der Staaten. Beide wurzeln in der Vertragstheorie. Deshalb behauptet auch Grotius bei aller Anerkennung der Würde und Bedeutung des Staates, daß der einzelne dem Staate gegenüber auch Rechte hat. Er weist den Staatsabsolutismus zurück. Der Staat ist für die Bürger da, für ihr Wohl und ihren Nutzen. Er darf sie nicht seiner abstrakten Staatsidee opfern. Ein Staat, der das vergißt, einem solchen Staate gegenüber räumt Grotius den Bürgern das Recht zur Revolution ein.

Aus der Vergangenheit des Völkerrechts.

Wenn auch das Völkerrecht seine Entstehung der Neuzeit verdankt, so läßt sich doch nicht übersehen, daß es schon in früheren Jahrhunderten völkerrechtliche Bestrebungen gegeben hat.

Vielleicht werden spätere Zeiten unser gegenwärtiges Völkerrecht, seine Lückenhaftigkeit und zweifelhafte Verbindlichkeit ebenso niedrig einschätzen, wie wir die älteren Bestrebungen der Friedensfreunde. Vielleicht werden sie in Erinnerung an die völkerrechtlichen Verbrechen des Weltkrieges, das XX. Jahrhundert den barbarischen Sitten heidnischer Zeiten gleichstellen. Sie werden dabei darauf hinweisen können, daß schon die alten griechischen und römischen Philosophen eine durchaus humane Kriegführung verlangten und daß die Praxis der damaligen Kriege in betreff der Behandlung der Nichtkombattanten, Frauen, Kinder und Greise nicht schlechter war als die der Neuzeit und jüngsten Vergangenheit.

Es kommt bei der Beurteilung des Kulturzustandes eines Volkes nicht darauf an, wie sich seine edelsten Geister zu den grundlegenden Menschheitsfragen stellen, sondern ob auch im Sinne ihrer Ideale gehandelt wird. Die menschenfreundlichen Ansichten einer kleinen Schar sittlich Fühlender berechtigen noch keineswegs zu der Annahme, daß auch das Leben des Volkes von dieses Ansichten getragen und durchdrungen wurde. Solange die Gepflogenheiten des Alltags sich mit ihnen nicht decken, bleiben eben diese Ansichten Ideale einer Minderheit und die Beurteilung des Kulturzustandes eines ganzen Volkes nach diesen Idealen ist zumindestens nicht zutreffend.

Nicht was als Forderung aufgestellt wird, sondern was tatsächlich in der Wirklichkeit vorgeht, ist der Maßstab der Sittlichkeit und Zivilisation.

Wenn man die menschenfreundlichen Aussprüche eines Sokrates, der Stoiker, die Ansichten eines Cicero und Seneka heute liest, so darf man nicht in den Irrtum verfallen, anzunehmen, daß ihre edlen Ansichten ihren Stammesgenossen auch als Richtschnur bei der Kriegführung gedient haben. Wir wissen, daß die Griechen und Römer — trotz der noch heute nicht überbotenen moralischen Aussprüche einzelner

ihrer Schriftsteller — sehr grausam mit den Besiegten zu verfahren pflegten, daß sie den Fremden — den Barbaren — gegenüber kein Mitleid hatten, trotz der bei ihnen schon erkennbaren Ansätze zu einem Völkerrecht.

Die Römer hatten schon ziemlich ausgeprägte völkerrechtliche Abmachungen, sie hatten Bestimmungen über den Verkehr mit dem Auslande, über die Eröffnung der Feindseligkeiten, über die Behandlung der Gefangenen usw. Aber ihre auf die Eroberung der Welt abzielende Politik erstickte im Keime jede völkerrechtliche Tendenz, die von einigen ihrer auserlesenen Schriftsteller vertreten wurde. Bei ihnen ging, wie auch so oft später bis auf die allerletzte Vergangenheit, die brutale Praxis an den idealen Forderungen einzelner achtlos vorbei.

Es ist hier nicht am Platze, die im Laufe der Jahrhunderte sich regenden völkerrechtlichen Ideen aufzuspüren, nur einzelne Etappen der Entwicklung dieser Ideen sollen hier gestreift werden. Ob Grotius Vorläufer oder Begründer oder nur Fortbildner des modernen Völkerrechts ist, soll hier nicht entschieden werden. Erwähnt sei nur, daß ein Mann wie Nys in seinem Werke: „Les origines du droit international" (1891) (Die Anfänge des internationalen Rechts) behauptet, daß man sich hüten muß, das moderne Völkerrecht von Grotius an zu datieren und zum Beweise auf Isidor von Sevilla, der zu Beginn des VII. Jahrhunderts im V. Buche seiner „Etymologiae", einer Art Enzyklopädie, die das Wissen seiner Zeit zusammenfaßt, von dem internationalen Recht spricht. Auch an die Bestrebungen der Irenisten = der Friedliebenden, an deren Spitze der Abbé Charles-Irénée de Castel de Saint-Pierre stand, sei hier erinnert und an den Dominikaner Johann von Vicence, der im Jahre 1233 vorgeschlagen hat, daß alle lombardischen Städte zu einer Konferenz zusammentreten und eine Art Schiedsgericht bilden sollen, um alle Kriege zu vermeiden. Auch der Professor der Theologie in Salamanka, Franz Vittoria

(1480—1546) behandelte in seinen Vorlesungen (Relectiones de Indis et de jure belli) internationale Fragen, wenn auch mehr vom Standpunkte der Theologie als des Rechts.

Der „Gottesfriede" und die Verträge zur Bekämpfung der Türken sind zweifellos als Etappen auf dem Wege des internationalen Rechts, ebenso die Münzverträge einzelner Fürsten zu werten.

Das Zeitalter der Entdeckungen und der Reformation erwies sich für natur- und völkerrechtliche Bestrebungen günstiger als die vorhergehenden Jahrhunderte. Männer wie Oldendorp, Ayala, Suarez und Gentilis u. a. tauchen auf und geben durch ihre Schriften dem Völkerrechte immer neue Nahrung.

Johannes Oldendorp (starb 1561 als Professor in Marburg) hat in seinem Werke: „Isagoge iuris naturalis, gentium et civilis" (Einführung in das Natur-, Völker- und Privatrecht), erschienen 1539 in Köln, eine beachtenswerte Darstellung des Natur- und Völkerrechts geliefert.

Das Naturrecht ist für ihn die Wissenschaft von den Grundsätzen des Rechts überhaupt, seine eigentliche Quelle und Voraussetzung. Jedes positive Recht wird am Naturrecht erst geprüft. Bei der Begründung dieser Ansichten ist Oldendorp noch ganz in theologischem Fahrwasser. Wie die Vernunft, so ist auch das Recht allen Menschen gemeinsam. Jeder braucht nur sein Herz zu befragen, was Recht ist, denn dort hat es Gott eingeprägt. Er bekämpft den Formalismus der Juristen seiner Zeit und rät ihnen, sich an das Leben, an die Wirklichkeit und nicht an den toten Buchstaben zu klammern.

Viel bedeutender ist Albericus Gentilis. Er wurde in Ancona im Jahre 1551 geboren und mußte wegen seines protestantischen Glaubens aus seiner Heimat flüchten. Er war dann in Oxford Professor, wo er 1611 starb. Gentilis wird von manchen als unmittelbarer Vorgänger des Grotius angesehen, dessen Ideen auch in formaler Hinsicht große

Ähnlichkeit mit Gentilis aufweisen. Gentilis veröffentlichte im Jahre 1585 sein Werk: „De legationibus libri tres" (Drei Bücher über Gesandtschaften) und im Jahre 1588 sein: „De iure belli libri tres" (Vom Kriegsrecht, drei Bücher). Dieser letzte Titel wurde nur mit dem Zusatze „ac pacis" von Grotius für sein Hauptwerk wörtlich übernommen.

Gentilis hat für sein Kriegsrecht hauptsächlich naturrechtliche und philosophische Überlegungen herangezogen, ihm sind Natur- und Völkerrecht noch eine fast untrennbare Einheit, wobei er das römische Recht, die alten Dichter, Redner und Geschichtsschreiber als Stützen für seine Ansichten anführt. Wir finden bei Grotius eine fast ähnliche Beweisführung und oft dieselben Zitate wie bei Gentilis, was zur Annahme einer starken Beeinflussung noch mehr berechtigt.

Allerdings ist bei Grotius das Problem des Völkerrechts straffer gefaßt als bei Gentilis, den er auch als Quelle anführt. Auch sind Grotius' Gedanken klarer und tiefer und streben einem einheitlichen System zu. Grotius bemüht sich, all die Ideen, die bis dahin und insbesondere in seiner Zeit in der Welt gärten, zusammenzufassen und aus ihnen unwandelbare Richtlinien für Staat, Gesellschaft und die Völker abzuleiten.

Suarez (1548—1617) war Theologe und Mitglied des Jesuitenordens; er hat an verschiedenen spanischen Universitäten, in Paris und Rom theologische und philosophische Vorträge gehalten und hat noch heute als Kommentator des heiligen Thomas einen Ruf. Sein Einfluß war auf seine Zeitgenossen kein unbedeutender und das internationale Völkerrecht fand durch sein Werk: „De legibus ac de Deo legislatore" (Von den Gesetzen und Gott als Gesetzgeber) eine durchaus theologische Färbung.

Auch Eméric Crucé verdient hier erwähnt zu werden. Er veröffentlichte „Nouveau Cynée ou discours d'Etat représentant les occasions et moyens d'establir une paix

générale et la liberté du commerce par tout le monde". Das Werk erschien 1623 in Paris und war den Königen und Prinzen seiner Zeit gewidmet. Cynée war ein Vertrauter des Königs Pyrrhus und Crucé bedient sich dieser Figur, um seine freiheitlichen und völkerversöhnenden Ideen zu verkünden. Er ist ein unbedingter Verfechter der Glaubens- und Handelsfreiheit. Er schlägt vor, daß in einer Stadt alle Herrscher ihre ständigen Vertreter haben, die ein Schiedsgericht bilden sollen. Alle Streitigkeiten der Völker sind vor dieses Forum zur Schlichtung zu bringen. Wer sich dem Urteilsspruche nicht fügt, der soll dazu von den übrigen vertretenen Staaten gezwungen werden. Venedig scheint ihm der geeignete Sitz dieses Weltschiedsgerichtes zu sein, weil es eine zentrale Lage für die damalige Welt hatte.

Auch die heidnischen Völker sollten zu diesem ständigen internationalen Schiedsgerichtshof zugelassen werden. Das Werk hat auf die damalige Denkart einen großen Einfluß geübt, auch Grotius hat ihm sicherlich viel zu verdanken. Die Vorschläge von Crucé werden von der Folgezeit immer wieder aufgenommen, sie bilden den Ausgangspunkt ähnlicher Vorschläge. Es sei nur auf den Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels hingewiesen, der in seiner 1660 veröffentlichten Schrift: „Der so wahrhafte als ganz aufrichtliche und diskret gesinnte Katholik" fast dieselben Gedanken entwickelt und statt Venedig Luzern als den Sitz des internationalen Schiedsgerichtes empfiehlt.

Was Grotius von allen seinen Vorgängern auszeichnet, ist die systematischere und umfassendere Darstellung der zu seiner Zeit bekannten völkerrechtlichen Bestrebungen und sein Grundsatz, daß die Gerechtigkeit die höchste Instanz in allen Streitfragen ist. Auch die große Verbreitung seiner Hauptschrift hat seinen Einfluß gesteigert. Die Bibliotheca Grotiana von Rogge (1883) verzeichnet 54 Ausgaben und Übersetzungen des „Jure belli" und 28 für das „Mare liberum".

Die von Grotius vertretenen völkerrechtlichen Ideen fanden ihre erste praktische Nutzanwendung im Westfälischen Frieden, der die Greuel des 30jährigen Krieges endlich beseitigte.

Eine Reihe von internationalen Grundsätzen, so z. B. die vollständige Unabhängigkeit und Gleichheit aller souveränen Staaten wurde damals zum ersten Male festgelegt. Die Gleichberechtigung der Katholiken und Protestanten in allen Reichsangelegenheiten wurde bestätigt, die Idee einer internationalen Staatengemeinschaft ausgesprochen und die „Freiheit der Meere" anerkannt.

Der Toleranzgedanke in religiösen und politischen Fragen, die Idee der Humanität, für die Grotius gelebt und gewirkt hat, sie kommen im Westfälischen Frieden zum Durchbruch und trotz der zeitweiligen Abschwächung und Unterdrückung dieser Gedanken in den späteren Jahrhunderten, sind sie doch die Leitsterne, die der Verbrüderung der Völker den Weg zeigen.

Fast alle großen politischen Umwälzungen der Folgezeit haben zur Vertiefung und zum Ausbau der völkerrechtlichen Gedanken beigetragen, und so finden wir auch in den französischen Revolutionen und späteren Friedensverträgen wichtige Beschlüsse im Sinne einer Erweiterung und Befestigung der völkerrechtlichen Gemeinschaft. Sie bahnten den internationalen Konferenzen des XIX. Jahrhunderts den Weg und waren eine wesentliche Förderung des Völkerrechts.

So hat z. B. die Genfer Konferenz im Jahre 1864 die Pflege der Kriegsverwundeten behandelt; es folgte dann die Petersburger Konferenz im Jahre 1868, die die Verwendung der „Dum-Dum-Geschosse" verbot. Auf der Londoner Konferenz im Jahre 1871 wurde die Verbindlichkeit der völkerrechtlichen Verträge anerkannt. Die Berliner Konferenz im Jahre 1885 regelte die Aufteilung und Kolonisierung Afrikas und die Brüsseler

Konferenz im Jahre 1890 hat den Sklavenhandel bekämpft.

Eine neue völkerrechtliche Epoche wurde mit der ersten Haager Konferenz im Jahre 1899 eingeleitet, die neben der Erweiterung der früheren Verträge, sich hauptsächlich mit der Frage der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten beschäftigte.

Der lang gehegte Wunsch, die Schaffung eines Weltschiedsgerichts, gewinnt an Boden und kommt seit dieser Zeit nicht mehr zur Ruhe.

Es folgte dann im Jahre 1907 die zweite Haager Konferenz. Sie revidierte das „Friedensabkommen“ der ersten Haager Konferenz und regte die Einsetzung eines internationalen Schiedsgerichts mit bindender Rechtssprechung an. Der Krieg als Mittel zur Geltendmachung bestimmter wirtschaftlicher Ansprüche ohne vorausgegangenes schiedsgerichtliches Verfahren wurde unter gewissen Voraussetzungen verboten. Es wurden auch Bestimmungen über die Stellung der Neutralen im Kriege gefaßt, die Behandlung der Kauffahrteischiffe und das Legen von Seeminen geregelt.

Wie wenig man indessen in einzelnen Staaten den Beschlüssen der Haager Konferenz noch vor dem Kriege eine praktische Bedeutung beigelegt hat, geht z. B. aus einem Urteil eines französischen Fachmannes über den nordamerikanischen Antrag Porter hervor, der in Form eines Staatsvertrages von der Konferenz angenommen wurde. Dieser Antrag Porter besagt u. a., daß bei der Eintreibung von Vertragsschulden, die bei der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingefordert werden, nicht zur Waffengewalt geschritten werden darf, es sei denn, wenn der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet läßt. Über diesen Antrag sagt nun Graf St. Maurice: „Wenn der Antrag Porter mit 36 gegen 8 Stimmen Annahme fand,

so geschah dies vor allem, weil ihm unbedingt jede praktische Wirksamkeit fehlt" (Instruments modernes B. I). Und daß diese Auffassung tatsächlich noch während der Tagung der Haager Konferenz im Juli 1907 eine Bestätigung gefunden hat, geht aus dem Verhalten Venezuelas hervor, das dem Schiedsspruch: 10 Millionen Franken an seine belgischen Gläubiger zu zahlen, gar keine Folge leistete.

Auf der Londoner Konferenz von 1908/1909 wurden weitere „Erklärungen über das Seekriegsrecht" gefaßt.

Es schien, als ob der Traum einiger Idealisten endlich in Erfüllung gehen sollte. Man glaubte, der „ewige Frieden" sei auf dem besten Wege zur Wirklichkeit. Die rohe Gewalt sollte endlich der Vernunft und der Stimme der Gerechtigkeit weichen. Die internationale Verbrüderung fand immer mehr Anhänger und man hoffte, daß die künftigen Kämpfe und nationalen Wettbewerbe von nun an nur mit geistigen Waffen entschieden werden sollten. Die unter dem Drucke der Kriegsrüstungen seufzenden Steuerzahler sahen das Morgenrot einer neuen Zeit anbrechen, als sie von einer Einschränkung der Rüstungen hörten und die Kulturapostel schwelgten schon in Gedanken an die zu verwirklichenden Probleme der Kunst und Wissenschaft, der sozialen Fürsorge und Ethisierung der Massen.

Aber die Hoffnungen waren verfrüht. Die Zeit schien noch lange nicht reif für die Idee, die vor Jahrtausenden der Prophet Jesaia mit den Worten verkündete: „Da werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen und ihre Spieße zu Sicheln machen. Denn es wird kein Volk wider das andere ein Schwert erheben und kein Volk wird das Kriegshandwerk lernen." Diese Verheißung, die seit den Tagen ihrer ersten Verkündung in unzähligen Wendungen von verschiedenen Friedensaposteln aller gesitteten Völker wiederholt wurde, deren Anhänger und Bekenner immer mehr an Zahl zunahmen, diese Verheißung, die durch die Haager Konferenzen der Verwirklichung so nahe gerückt wurde, ist von einem Zeit-

alter, das auf seine Kultur und Zivilisation so stolz — wie keines zuvor -- war, leichtfertig in das Gegenteil verwandelt worden.

Männer, die zu den eifrigsten Verfechtern der Friedensidee gehörten, Pazifisten, die auf der Haager Konferenz für die Errichtung eines Weltschiedsgerichts eingetreten waren, Diplomaten und gekrönte Häupter, die vor einem Kriege als der größten Katastrophe die Menschheit warnten, Dichter und Schriftsteller, die den Krieg mit eindringlichen Worten als eine Roheit vergangener Zeiten verabscheuten, Politiker und Journalisten, die bei jeder Gelegenheit ihre Friedensstimme ertönen ließen, sie alle — mit nur ganz geringen Ausnahmen — wurden mit einem Male von der Kriegsfurie erfaßt und suchten sich und die Massen gegenseitig in der Kampfstimmung zu überbieten und den Krieg mit einem Heiligenscheine zu umgeben, der sonst nur den Edelsten unter den Edlen verliehen wurde.

Eine größere Verirrung des menschlichen Geistes, eine unheilvollere Verleugnung der Stimme der Vernunft und der Moral hat die Menschheit noch nie erlebt.

Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man den Weltkrieg als einen Bankerott der ganzen Zivilisation bezeichnet, als einen Wahnsinn, von dem die Menschheit befallen wurde, der ihre niedrigsten und verhängnisvollsten Instinkte unvermutet zum Vorschein brachte und noch lange nachher wachgehalten hat.

Die Moral Machiavellis und seiner Schüler hat wieder einmal den Sieg davongetragen.

Die Stimme eines Hugo Grotius, dieses großen und aufrichtigen Gegners des italienischen Lehrmeisters der Weltdiplomatie verhallte ungehört in dem allgemeinen Tobsuchtsanfall der Staatenlenker.

Bündnisse, Verträge und Versprechungen gekrönter und ungekrönter Häupter und ihrer Diplomaten wurden mit einer Sorglosigkeit gebrochen, die dem Geiste Machiavellis,

der sie beseelte, alle Ehre machte. „Ein kluger Fürst kann und darf daher sein Wort nicht halten, wenn die Beobachtung desselben sich gegen ihn selbst kehren würde und die Ursachen, die ihn bewogen haben, es zu geben, aufhören . . . und einem Fürsten kann es nie an einem Vorwand fehlen, es zu beschönigen, wenn er es bricht.“ (Machiavelli, Buch vom Fürsten.) Dieser Ratschlag, der so oft bei Treubrüchen als Entschuldigung gedient hat, wird auch diesmal manchem Wortbrüchigen über etwaige Gewissensbisse hinweggeholfen haben. Und wenn der Treubrüchige noch schwankend war, so werden seine verantwortlichen und unverantwortlichen Ratgeber um ähnliche Aussprüche berühmter Diplomaten nicht verlegen gewesen sein, um ihr verräterisches Werk durchzusetzen.

Der große Meister der Diplomatie, Graf de Garden, behauptet ja auch in seinem „Tableau historique de la diplomatie“ und in „Histoire générale des traites de paix“, daß jeder Staat in seinen auswärtigen Beziehungen keine anderen Grundsätze hat und keine anderen haben kann als diese: Wer durch die Überlegenheit seiner Kräfte und seine geographische Lage uns zu schädigen vermag, ist unser natürlicher Feind. Wer uns nicht zu schädigen vermag, aber durch den Gebrauch seiner Kräfte und die Stellung, die er einnimmt, unseren Feind schädigen kann, ist unser natürlicher Freund.

Wenn man die Gruppierung der kriegführenden Mächte im Weltkriege überblickt, so sieht man sofort, daß diese Ratschläge des Grafen de Garden den eigentlichen Hintergrund der sich bekämpfenden Parteien bildeten. Derartige Lehren sind eben die bewegenden Kräfte der internationalen Diplomatie, und man könnte fast sagen, daß die Diplomaten erst die Situationen schaffen, die dann unvermeidlich zu einer Weltkatastrophe führen.

Würde die Weltdiplomatie andere Leitsätze als die eines Machiavelli und Grafen de Garden sich zu eigen ge-

macht haben, wäre sie von dem Geiste eines Hugo Grotius beseelt, so wären die völkerrechtlichen Beziehungen auf einen ehrlichen Ton gestimmt und ihre Diplomaten von vorneherein in einem friedfertigen Sinne tätig gewesen. Es scheint aber, daß die Ideen eines Machiavelli, Grafen de Garden und ihrer Schule der Diplomatie mehr Betätigung bieten und ihrem Ehrgeiz mehr schmeicheln als die humanen und ehrlichen Ratschläge eines Grotius, dessen Ideale die Diplomatie mit der Zeit ganz überflüssig machen oder zumindestens stark einschränken könnten. Und wenn Völker um ihre Existenz kämpfen, weshalb sollten die Diplomaten ebenfalls nicht um ihre Zukunft besorgt sein, auch wenn dabei die Existenz des eigenen Volkes und der ganzen Welt aufs Spiel gesetzt wird!

Der Weltkrieg war keine Notwendigkeit; wären andere Männer am Ruder der Staaten, sie hätten ihn verhindert. Und wenn er schon nicht verhindert wurde, so konnte er zeitlich und räumlich eingeschränkt werden. So manches gekrönte und ungekrönte Haupt hat auch später die Situation verpaßt, der Menschheit einen unsterblichen Dienst zu erweisen.

Unwillkürlich wird man an die Stelle in Buckle's „Geschichte der Zivilisation in England" erinnert, wo dieser tiefsinnige Geschichtsphilosoph behauptet: „Könige, Staatsmänner und Gesetzgeber pflegen die geistige Entwicklung jedes zivilisierten Landes eher aufzuhalten als zu fördern . . . In einem allgemeinen Überblick des Fortschritts der Menschheit sind sie nur als Puppen zu betrachten, die auf einer kleinen Bühne sich breit machen."

Der Völkerbund.

Angesichts des vollständigen Zusammenbruchs des Völkerrechts im Weltkriege — gibt es ja kaum eine einzige völkerrechtliche Abmachung, die nicht verletzt wurde —

muß man sich fragen, wozu denn alle Anstrengungen zwecks Schaffung eines Völkerrechts gedient haben, und ob es überhaupt einen Sinn hat, internationale Konferenzen mit ihren auf die Beseitigung der Kriegsgreuel abziehlenden Beratungen zu veranstalten.

Wozu der Welt ein nicht ernst zu nehmendes Schauspiel bieten, bei dem die Diplomaten nur Gelegenheit haben, ihre zwecklosen und langwierigen Verhandlungen durch ein oder mehrere Festessen mit Verbrüderungs- und Friedenstoasten, an die sie selbst nicht ernstlich glauben, zu beschließen? Was nutzen alle feierlichen Verträge der Staaten, wenn in der Stunde der Gefahr diese Verträge nicht eingehalten werden? Sie dienen höchstens dazu, damit die kämpfenden Parteien sich gegenseitig der Völkerrechtsverletzungen beschuldigen können!

Indessen wäre es verfehlt, wollte man das einmal begonnene Werk gänzlich aufgeben. Es muß eben eine bessere und zuverlässigere Form der Regelung der völkerrechtlichen Beziehungen geschaffen werden.

Das bisherige Völkerrecht krankt an einem schwer zu beseitigenden Übel, es hat keine überstaatliche Autorität geschaffen, die über die strenge Befolgung der einmal angenommenen Abmachungen wacht und gegebenenfalls sie auch erzwingt. In diesem Fehlen einer überstaatlichen Macht liegt auch die ganze Schwäche des Völkerrechts. Solange diese überstaatliche Macht nicht vorhanden ist, dürften auch alle völkerrechtlichen Abmachungen in der Stunde der Gefahr versagen.

Wo der äußere Zwang fehlt, da pflegen auch Staaten und Diplomaten an die einmal übernommenen Verpflichtungen nicht zu denken, sobald sie ihnen unbequem werden.

Darin beruht ja der große Unterschied zwischen dem Zivil- und Völkerrecht. Jeder Staat ist seinen eigenen Bürgern gegenüber die Verkörperung des Gesetzes, er wacht sorgfältig über seine Befolgung, er hat auch alle Mittel

durch die er sich im Weigerungsfalle Achtung und Gehorsam verschaffen kann. Diese Achtung, dieser Zwang fehlen eben beim Völkerrecht. Das einzige Auskunftsmittel ist bis jetzt in solchen Fällen der Krieg gewesen, und sobald erst dieser im Gange ist, da fallen auch alle übrigen völkerrechtlichen Schranken und Rücksichten.

Grotius hat eine Rechtsverletzung als eine gerechte Kriegsursache bezeichnet. Diese allgemeine Bezeichnung ist aber eine dauernde Gefahr für den Bestand und die Entwicklung des Völkerrechts, denn es gibt Rechtsverletzungen, die so unbedeutend sind, daß sie nie zum Ausgangspunkte einer kriegerischen Entscheidung gemacht werden dürfen. Völkerrechtliche Rechtsverletzungen müssen in Zukunft ebenso behandelt werden wie die Rechtsverletzungen innerhalb des eigenen Staates.

Allerdings pflegt man zu behaupten, daß die Staaten souverän sind und keine außerstaatliche Autorität oder Macht bei völkerrechtlichen Streitigkeiten anzuerkennen brauchen, wenn sie das nicht wollen. Kein Staat kann einem anderen befehlen, denn das widerspricht dem Ansehen, der Würde, kurz, der Souveränität der Staaten. Allein dies ist eine Ansicht, die beseitigt werden muß, wenn man nicht den Krieg als einzigen Ausweg bei internationalen Streitigkeiten gelten lassen will. Letzten Endes pflegt ja trotz aller übertriebenen Auffassung der Souveränität der Staaten, diese Souveränität aufgehoben zu werden, sobald der Staat besiegt wird. Wozu erst es so weit kommen lassen, wozu sich erst dieser Demütigung nach vergossenen Blutströmen und Millionen Menschenopfern aussetzen, wenn man durch Anerkennung einer überstaatlichen Macht, eines internationalen Schiedsgerichtes dieser Demütigung entgehen kann.

Die „Ehre des Staates", die „nationale Wohlfahrt", das „Prestige" und wie sonst noch alle die schönen Phrasen heißen, haben ja in der Neuzeit mehr Unheil als Segen

gestittet, sie sind die bösen Geister der Zivilisierten geworden, die sie mehr als einmal ins Verderben gestürzt haben. Sie haben eine nicht zu rechtfertigende Gewalt über die Menschen gewonnen und ihnen jede klare Einsicht, jedes Empfinden für das Gebot der Menschlichkeit und jede Achtung vor dem internationalen Recht geraubt.

Wir verabscheuen die Sitten der Barbaren vergangener Jahrtausende, die ihren Götzen blutige Opfer darbrachten, aber wir verherrlichen den Moloch, dem wir immer wieder Riesenopfer an Gut und Blut darbringen, die millionenfach die Opfer der Heiden übertreffen.

Die egoistische Tendenz der Staaten und Völker darf nicht weiter gehen als der Egoismus des einzelnen. Beide müssen dort Halt machen, wo das Wohl der Mitmenschen beginnt. Die Achtung vor dem Gesetze und den Mitmenschen darf nicht an der Grenze des eigenen Landes aufhören. Die Beziehungen der Völker zueinander dürfen keine Ausnahme bilden, sie müssen und können so geregelt werden, wie die Beziehungen der Bürger ein und desselben Staates.

Schon Pufendorf, der Verkünder der Lehren des Grotius definierte den Staat als eine moralische Person, die genau so zu handeln hätte, wie ein guter Mensch. An diesen Gedanken muß man immer wieder anknüpfen, wenn man die Zukunft der Menschheit sichern, wenn man sie vor solchen Katastrophen wie der Weltkrieg bewahren und dem Völkerrechte uneingeschränkte Anerkennung verschaffen will. Kein Staat darf über dem Gesetze stehen, denn der das Gesetz nach außen hin verletzende Staat gefährdet auf diese Weise seinen eigenen Bestand, er untergräbt sein Ansehen und fördert die Anarchie im eigenen Lande.

Es ist nicht einzusehen, weshalb der Staat in moralischer Hinsicht eine Ausnahmestellung für sich beanspruchen, weshalb er die Idee des Staates der Idee der Menschheit nicht unterordnen soll. Letzten Endes ist ja der Staat nur der Menschheit wegen da, und nicht die Menschheit des

Staates wegen. Es ist beschämend, wenn die Idee der Humanität, die von Grotius so eindringlich verkündet wurde, auch in den Kreisen schwindet, wo sie schon aus pädagogischen Gründen sorgfältig gepflegt werden sollte.

Die Politik der führenden Weltstaaten hat im letzten Jahrhundert immer mehr die Grundsätze der Moral und der Rechtschaffenheit aus ihren Erwägungen verdrängt und dies sogar durch unhaltbare Sophismen zu rechtfertigen gesucht. Die Idee des Staates, seine Größe und sein Ruhm wurden als einzige Leitsterne der auswärtigen Politik mit einem Heiligenscheine umgeben, vor dem jedes moralische Bedenken zu schwinden hat. Sogar ein so idealistisch gesinnter Philosoph wie J. H. Fichte läßt das Verhältnis des Fürsten zu anderen Staaten nur durch brutale Macht bestimmen. Wohl ist der Fürst in seinem Privatleben an die Gesetze und die Moral gebunden, ,,in seinem Verhältnisse aber zu anderen Staaten gibt es weder Gesetz noch Recht, außer dem Rechte des Stärkeren, und dieses Verhältnis legt die göttlichen Majestätsrechte des Schicksals und der Weltregierung auf die Verantwortlichkeit des Fürsten wieder in seine Hände und erhebt über die Gebote der individuellen Moral in eine höhere sittliche Ordnung, deren materieller Inhalt enthalten ist in den Worten: ,,Salus et decus populi suprema lex esto" (Über Machiavelli als Schriftsteller).

Der Grundsatz: ,,Der Zweck heiligt die Mittel" ist im Staatenleben noch verwerflicher, als im Leben des einzelnen; er hat in der Neuzeit eine Ausbreitung gefunden, die eine Gefahr für die Weltgesittung ist, um so mehr, da er nicht nur von Politikern, sondern auch von einzelnen Geschichtsschreibern und Volkserziehern gerechtfertigt wird.

Die Lehren Machiavellis scheinen ein zäheres Leben zu haben, als die eines Grotius. In einem Vortrage, den Lord Lytton († 1891) am 10. November 1888 in der Universität Glasgow gehalten hat, behauptete er, daß der Unterschied zwischen dem Staat und einem Privatmann der sei, daß

für beide verschiedene Regeln des Handelns in Anwendung kämen. Was dem einzelnen verboten ist, das soll dem Staate erlaubt sein. „Die moralische Bedeutung dessen, was man unter nationaler Selbstsucht versteht, wird dadurch vollständig verändert, denn es hört auf im eigentlichen Sinne des Wortes Selbstsucht zu sein, und wird Patriotismus." Man kann sich denken, daß derartige Grundsätze keineswegs geeignet sind, den Völkerfrieden zu sichern. Ihre Verwerflichkeit wird nur noch größer dadurch, daß sie von Männern wie Lord Lytton vor einer gelehrten Körperschaft ausgesprochen werden.

Sachlich betrachtet, haben derartige Behauptungen nicht den geringsten logischen oder moralischen Rechtfertigungsgrund. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Handlung, die jedem einzelnen Menschen verboten ist, oder ihn in schlechten Ruf bringt, deshalb erlaubt und sogar lobenswert sein soll, weil sie von Tausenden und Millionen geübt wird! Das Übel wird mit der Zahl der Übeltäter nicht nur nicht aufgehoben, sondern gesteigert. Auch der „heilige Egoismus" eines großen Volkes hört nicht auf, ein Verbrechen zu sein, wenn er sich auf Kosten eines anderen Staates bereichern will. Man darf sich von derartigen Phrasen auch dann nicht gefangen nehmen lassen, wenn sie von „großen" Staats- oder sonstigen Männern ausgesprochen werden, um die Massen für ein Unternehmen zu gewinnen, das von einem einzelnen ausgeführt, als Raub und Erpressung bestraft wird.

Der nationale Stolz soll nur als sittliche Kraft und nicht als Deckmantel für nie zu rechtfertigende Kriege und Vertragsbrüche benutzt werden. Die nationale Ehre legt moralische und rechtliche Verpflichtungen auf, aber beseitigt sie nicht. Aber in der Regel pflegen derartige im Namen der „nationalen Ehre" begangene Rechtsverletzungen nicht nur die „nationale Ehre" mit einem unausrottbaren Makel zu behaften, sondern auch zu schädigen. Der angebliche „heilige Egoismus" erweist sich als die größte Gefahr nicht nur

für das eigene Volk, das ihm huldigt, sondern auch für die ganze gesittete Welt. Er untergräbt die Weltordnung.

Die Gewalt, die bis jetzt die Beziehungen der Völker zueinander geregelt hat, muß dem Rechte, der Krieg der friedlichen Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten weichen. Auch die Staaten müssen sich Rechtsgrundsätzen unterwerfen, genau so wie jeder einzelne Bürger. Es liegt keine zwingende Ursache vor, weshalb die Regelung der Differenzen zwischen Staat und Staat nach anderen Grundsätzen erfolgen soll als zwischen zwei Privatpersonen. Alle für die Ausnahmestellung des Staates angeführten Gründe reichen nicht aus, um die kriegerische Entscheidung als den einzigen Ausweg internationaler Streitigkeiten zu rechtfertigen. Sie lassen sich mit viel größerer moralischer Notwendigkeit widerlegen, als behaupten. Auch der Hinweis auf das Wohl des Staates, auf seine Vergangenheit und Zukunft, ändern nichts an der Tatsache, daß eine Beseitigung der Kriege nicht nur notwendig, sondern auch möglich ist.

Die Idee der unbedingten Beseitigung der Kriege muß die Gemüter aller Völker erfassen. Alle großen Entscheidungen, die die Menschheit vorwärts gebracht haben, sind ja zuerst mit geistigen Waffen ausgetragen worden, bevor ihre Umsetzung in die Tat möglich war. So muß es auch hier geschehen. Die Völker müssen zuerst dem Glauben an den ewigen Frieden zum Siege verhelfen, dann werden sie auch schon die geeigneten Mittel finden, um die Kriege unmöglich zu machen. Es gehört viel mehr Kraftanstrengung dazu, einen Krieg zu ermöglichen, jeder von ihnen hat mehr blutige Opfer verlangt, als zu seiner Beseitigung notwendig ist. Es ist nicht einzusehen, warum die Menschen ihr Blut und ihr Gut für Kriege, anstatt für ihre Beseitigung opfern sollen. Wenn die Völker mit demselben Eifer, mit denselben Kosten und Gefahren für die Abschaffung der Kriege tätig gewesen wären, wie für ihre Ermöglichung, so gäbe es schon längst keine Kriege mehr.

Das Völkerrecht und das Gebot der Menschheit müssen im Gewissen der Welt tiefere Wurzel fassen als es bisher der Fall war; es muß dort eine gesichertere Grundlage finden, als in den bisherigen Abmachungen der Diplomaten, es darf nicht bloß eine unverbindliche Sammlung von juristischen Vorschriften und Einrichtungen sein, die nur in Friedenszeiten Achtung genießen. Der von Grotius angeregte Gedanke eines internationalen Schiedsgerichts darf von keinen nationalen Interessen niedergehalten werden. Es gilt, ein Weltschiedsgericht zu schaffen, dem sich auch die größten Mächte beugen.

Der Völkerbund ist vielleicht der erste Schritt zur Beseitigung der Kriege. Seine Ausgestaltung ist vorläufig Sache der Zukunft. Aber wer wollte leugnen, daß sich eine internationale Vereinigung schaffen läßt, die als Schiedsgericht in allen völkerrechtlichen Streitigkeiten angerufen werden muß, anstatt in Verkennung der moralischen Grundbegriffe die angeblichen oder wirklichen Ansprüche eines Volkes mit Gewalt durchzusetzen? Es gilt, den Völkern und ihren Lenkern das Bewußtsein beizubringen und unauslöschlich ihrem Gedächtnisse und Gewissen einzuprägen, daß keine Macht der Welt das Recht hat, die Grundsätze der Moral und die Achtung vor der Heiligkeit des Menschenlebens unter gleich welchem Vorwande zu verletzen. Die Machthaber müssen endlich einsehen, daß die Menschen nicht dazu da sind, um gegeneinander gehetzt und in den Krieg getrieben zu werden. Es gibt keine Forderung, weder im Leben der einzelnen, noch in dem der Völker, die mit ihrem Blute bezahlt werden müßte.

Nur die strafbare Unverantwortlichkeit der Regierenden und die nicht minder strafbare Beschränktheit der Regierten konnten es zulassen, daß die Verhetzung der Völker so weit getrieben wurde, bis sie endlich in ihrem eigenen Blute erstickten.

Das Schicksal der Menschheit darf nicht von dem Willen einiger, die der Zufall oder der Erfolg an die Spitze der

Staaten gestellt hat, abhängig sein, wie das bisher der Fall war. Kein Mensch der Welt, mag er sich auf das Gottesgnadentum oder den Willen seiner Wähler berufen, kann und darf auf sich eine Verantwortung laden, die nur jeder für sich selbst, aber keiner für Millionen übernehmen kann.

Der Völkerbund soll eine neue Zeit einleiten. Er soll das Gewissen der einzelnen und der Gesamtheit schärfen, es gegen jede Ungerechtigkeit, die an irgendeinem Volke begangen wird, so empfindlich machen, als ob es sich um eine ihm selbst zugefügte Beleidigung handeln würde. Er soll auch durch Belehrung die weitesten Volksschichten über die wahren und natürlichen Zusammenhänge des Völkerlebens aufklären, er soll ihnen zeigen, daß die Interessengemeinschaft der ganzen Menschheit eine größere und wichtigere Angelegenheit ist, als das Interesse eines einzigen Volkes oder eines noch kleineren Kreises. Die Solidarität aller Menschen ist höher zu stellen, als die der einzelnen Völker, die unter dem Deckmantel erlogener Ideale ihre selbstsüchtigen Interessen mit dem Blute Unschuldiger erkaufen. Die Menschen müssen endlich einsehen, daß jeder Krieg — auch der „gerechte" — sich gütlich beseitigen läßt und daß auch der siegreichste Ausgang eines Krieges, die ihm gebrachten Opfer nicht wert ist.

Vorzugsweise sind aber die christlichen Könige und Staaten verpflichtet, durch Schiedsgerichte die Kriege unmöglich zu machen. Es wäre daher notwendig, daß die Mächte Kongresse abhielten, wo durch Unbeteiligte die Streitigkeiten der Völker entschieden und Regeln vereinbart werden, um die Parteien zu zwingen, daß sie sich einem billigen Frieden unterwerfen. Diese Mahnung des Grotius muß oberster Grundsatz des Völkerbundes und als Gegenstück zu Machiavellis Lehren das Glaubensbekenntnis aller Staatslenker und ihrer Völker werden.

—

Gedruckt bei A. W. Hayn's Erben, Potsdam.





